



1 Blumenwiese am  
Schwanenteich Zwickau



2 Daniela, Rico und Carl im  
Grünfelder Park Waldenburg



3 Entenfamilie am  
Muldeufer Hartenstein



4 Blick auf Schloss Wolkenburg

Fotos: Matthias Lippmann

## Frühlingsimpressionen aus dem Landkreis Zwickau

Stellen-  
ausschreibungen

Seiten 5 – 6

Allgemeinverfügung  
Absonderung

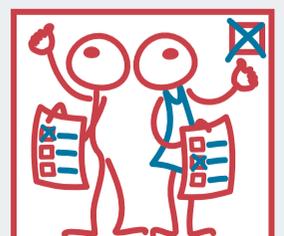
Seiten 7 – 11

Volkshochschule  
Online-Kurse

Seite 15

Sportlerwahl 2020

Seite 20



## AMT FÜR SERVICE UND INFORMATIONSTECHNIK

### Informationen zum Bürgerservice

Allgemeine Öffnungszeiten

Montag	8 bis 16 Uhr
Dienstag	8 bis 18 Uhr
Mittwoch	8 bis 12 Uhr
Donnerstag	8 bis 18 Uhr
Freitag	8 bis 12 Uhr
Samstag	9 bis 12 Uhr

*im Wechsel zwischen den Bürgerservicestellen*

### SAMSTAGSÖFFNUNGSZEITEN FÜR MAI/JUNI 2021

#### 29. Mai 2021

Zwickau, Werdauer Straße 62

#### 12. Juni 2021

Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2

Vorsprachen der Bürger sind nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich. Auf die Einhaltung der Hygieneregeln ist zu achten!

### ANSCHRIFT UND KONTAKT:

Landkreis Zwickau  
Landratsamt, Bürgerservice  
PF 10 01 76, 08067 Zwickau  
Telefon: 0375 4402-21900  
Telefax: 0375 4402-31920  
E-Mail: [buergerservice@landkreis-zwickau.de](mailto:buergerservice@landkreis-zwickau.de)

### IMPRESSUM

Amtsblatt Landkreis Zwickau  
14. Jahrgang / 5. Ausgabe

#### Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt  
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau  
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Landrat Dr. Christoph Scheurer.

#### Amtlicher und redaktioneller Teil:

**Verantwortlich:** Ilona Schilk, Pressesprecherin  
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau  
**Telefon:** 0375 4402-21040  
**Telefax:** 0375 4402-21049

#### Redaktion:

**Ines Bettge** Telefon: 0375 4402-21042  
**Ute Adling** Telefon: 0375 4402-21043  
**E-Mail:** [presse@landkreis-zwickau.de](mailto:presse@landkreis-zwickau.de)  
**Postanschrift:** Robert-Müller-Straße 4 – 8  
08056 Zwickau

#### Satz:

Landratsamt Zwickau · Pressestelle  
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau

#### Verlag:

Kommunikation & Design Verlag GmbH  
09120 Chemnitz  
**Geschäftsführer:** Olaf Haubold

#### Druck:

DDV Druck GmbH Meinholdstraße 2 · 01129 Dresden

#### Vertrieb:

VBS Logistik GmbH  
Heinrich-Lorenz-Straße 2 – 4 · 09120 Chemnitz

#### Zustellreklamationen:

**Telefon:** 0371 33200112  
**E-Mail:** [amtsblatt@vbs-logistik.net](mailto:amtsblatt@vbs-logistik.net)

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird an Haushalte des Landkreises Zwickau kostenlos verteilt. Zusätzlich ist es in den Bürgerservicestellen des Landratsamtes und in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen kostenlos erhältlich. Das Amtsblatt und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Die nächste Ausgabe erscheint am 18. Juni 2021.  
Redaktionsschluss ist am 1. Juni 2021.

## BÜRO LANDRAT

### Ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Die Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am **Mittwoch, dem 2. Juni 2021** um **17 Uhr** im Saal der Sachsenlandhalle Glauchau in 08371 Glauchau, An der Sachsenlandhalle 3, statt.

#### TAGESORDNUNG:

##### Öffentlicher Teil:

1. Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Zwickau Zeitraum 2021 – 2023  
BV/249/2021
2. Richtlinie über die Gewährung einer Grundpauschale für Pflegeeltern

während der Inanspruchnahme der Elternzeit für ein in Vollzeitpflege aufgenommenes Kind  
BV/258/2021

3. Vergabe des Leistungsangebotes „Begleiteter Umgang von Kindern und Jugendlichen für die Gebiete Glauchau, Limbach-Oberfrohna, Hohenstein-Ernstthal und Umgebung“ (Planungsräume 3 + 4)  
BV/245/2021
4. Vergabe nicht abgerufener Fördermittel in den Bereichen §§ 11 – 14 und § 16 SGB VIII  
BV/260/2021

5. Anerkennung des „Lichthaus Zwickau e. V.“ als Träger der freien Jugendhilfe  
BV/259/2021

6. Informationen

Es folgt ein nicht öffentlicher Teil.

Zwickau, 19. Mai 2021

Dr. C. Scheurer  
Landrat

## DEZERNAT JUGEND, SOZIALES UND BILDUNG

### Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Für Herrn Robert Rolf Kaufmann, zuletzt wohnhaft in August-Schlosser-Straße 55, 08056 Zwickau, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Jugendamt, Sachgebiet Unterhaltsvorschuss, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, Haus 7, Zimmer 302, folgendes Schriftstück:

#### Bescheid vom 4. März 2021

**Aktenzeichen: 1245/Mei/469/271013/ReJ**

zur Einsicht bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten des Jugendamtes, Sachgebiet

Unterhaltsvorschuss des Landratsamtes Zwickau (**dienstags 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, donnerstags 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr**), eingesehen werden.

Ab dem 21. Mai 2021 hängt für die Dauer von zwei Wochen eine diesbezügliche Nachricht gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz an der jeweiligen Bekanntmachungstafel bzw. in den Schaukästen im Eingangsbereich der nachfolgend aufgeführten Dienstgebäude des Landratsamtes Zwickau aus:

- in 08056 Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 – 8 (Gebäude C)
- in 08056 Zwickau,

Werdauer Straße 62 (Haus 1 und Haus 7)  
- in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18  
- in 08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 1 (Haus 2)

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorgehend näher bezeichnete Schriftstück an dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Zwickau, 12. April 2021

Bretschneider  
i. V. d. Dezernenten

## STRASSENVERKEHRSAMT

### Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Für Frau Jasmin Schmidt, zuletzt wohnhaft in Rudolf-Breitscheid-Straße 37, 08112 Wilkau-Haßlau, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Kraftfahrzeugzulassungsbehörde, Königswalder Straße 18, 08412 Werdau, Zimmer 614, folgendes Schriftstück:

#### Bescheid des Landratsamtes Zwickau, Straßenverkehrsamt – Kfz-Zulassungsbehörde vom 9. April 2021

**Aktenzeichen: 1323 113.555 Z-JP3108**

zur Einsicht bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten der Kraftfahrzeugzulassungsbehörde des Landratsamtes Zwickau (**montags 8 bis 12 Uhr, dienstags 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr, donnerstags**

**8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr sowie freitags 8 bis 12 Uhr**) eingesehen werden.

Ab dem 21. Mai 2021 hängt für die Dauer von zwei Wochen eine diesbezügliche Nachricht gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz an der jeweiligen Bekanntmachungstafel bzw. in den Schaukästen im Eingangsbereich der nachfolgend aufgeführten Dienstgebäude des Landratsamtes Zwickau aus:

- in 08056 Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 – 8 (Gebäude C)
- in 08056 Zwickau, Werdauer Straße 62 (Haus 1 und Haus 7)
- in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18
- in 08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 1 (Haus 2)

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorgehend näher bezeichnete Schriftstück an dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Werdau, 14. April 2021

Lange  
Amtsleiter

## CORONAVIRUS- INFORMATIONEN

Aktuelle Verordnungen des Freistaates Sachsen und Allgemeinverfügungen des Landkreises Zwickau zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID 19, Testzentren, Fallzahlen, Meldeformulare, Hinweise u. ä. sind auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter <https://www.landkreis-zwickau.de/corona-virus-informationen> zu finden.





## LANDESDIREKTION SACHSEN

### Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die öffentliche Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers vom 13. April 2021

Gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) in der derzeit geltenden Fassung gibt die Landesdirektion Sachsen nachfolgende Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bekannt:

Mit Wirkung vom 1. Mai 2021 wurde Herr Schornsteinfegermeister Holger Bauch als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

für den Kehrbezirk 14 5 24-13 Lichtenstein bestellt.

Der Kehrbezirk 14 5 24-13 Lichtenstein umfasst im Wesentlichen Straßenzüge in 09350 Lichtenstein, 09337 Bernsdorf, 09355 Gersdorf sowie 09353 Oberlungwitz.

Die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHWG auf sieben Jahre befristet und endet daher mit Ablauf des 30. April 2028.

Der Betriebssitz des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Holger Bauch befindet sich in 08058 Zwickau/OT Mosel, Bachweg 61c.

Sie erreichen Herrn Holger Bauch wie folgt:

#### Kontaktdaten:

Telefon: 037604 749783

Telefax: 037604 749784

Mobil: 0175 2712632

E-Mail: [holger.bauch@t-online.de](mailto:holger.bauch@t-online.de)

Chemnitz, 13. April 2021

Landesdirektion Sachsen

gez. Peggy Hetzner  
Sachbearbeiterin

## UMWELTAMT

### Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Genehmigungsverfahren einer Erstaufforstung der Marienthaler Landwirtschaftsgesellschaft mbH in Zwickau, Flurstücke 1544/27 und 1545/4

Az.: 1391-854.42-Täu-13489/20 vom 20. April 2021

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Marienthaler Landwirtschaftsgesellschaft mbH hat am 24. November 2020 einen Antrag auf Genehmigung einer Erstaufforstung nach § 10 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, für die Flurstücke 1544/27 und 1545/4 der Gemarkung Zwickau, Stadt Zwickau in einem Gesamtumfang von ca. 3,3 Hektar beim Landratsamt Zwickau, Umweltamt, Sachgebiet Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft, gestellt. Mit E-Mail vom 3. März 2021 wurde die Größe der Aufforstungsfläche aufgrund von notwendigen Abstandsflächen zu vorhandenen Gebäuden und zu den einzelnen Flurstück-

grenzen weiter präzisiert. Daraus resultiert ein Gesamtumfang der Erstaufforstung von 2,152 Hektar. Somit unterliegt die beantragte Aufforstung der Nr. 17.1.3. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Damit ist gemäß § 7 Abs. 2, 4 bis 7 UVP eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese standortbezogene Vorprüfung führte das Landratsamt Zwickau mit Eröffnung des Genehmigungsverfahrens zur Aufforstung nach § 10 SächsWaldG anhand der eingereichten Unterlagen und unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden durch.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Erstaufforstung mit einem Umfang von ca. 2,152 Hektar im vorliegenden Fall keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

#### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Aufforstung der derzeit als Acker genutzten Fläche führt nicht zu Störungen des Wasserhaushaltes, da sich die Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht negativ verändert und schädliche Auswirkungen durch abfließendes Wasser nicht zu erwarten sind. Auch weitere wasserwirtschaftliche oder wasserrechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Der innerhalb der Aufforstungsfläche befindliche Gewässerlauf wird in Abstimmung mit dem Vorhabenträger nicht bepflanzt. Naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzgebiete, wie z. B. Natura 2000-Gebiete oder gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotopflächen werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Die Vorhabenfläche ist nicht in amtlichen Listen oder Karten verzeichneter Denkmäler, Denkmalensembles und Bodendenkmäler aufgenommen oder als

archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVP besteht eine UVP-Pflicht nur, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 des UVP genannten Schutzgüter haben kann. Dies ist im vorliegenden Fall auszuschließen. Demzufolge besteht für das beantragte Vorhaben keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 5 Abs. 3 des UVP ist die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Zwickau nicht selbstständig anfechtbar.

Zwickau, 20. April 2021

Wendler  
Amtsleiterin

## LANDRAT

### Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Bekanntmachung des Landkreises Zwickau

vom 23. April 2021

Auf Grundlage des § 77 Absatz 6 IfSG vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

**Die Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 und Absatz 3 IfSG gelten im Gebiet des Landkreises Zwickau ab dem 24. April 2021.**

Zwickau, 23. April 2021

Dr. Christoph Scheurer  
Landrat

Diese Bekanntmachung wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Zwickau – § 5 Notbekanntmachung – vom 28. August 2008 in geeigneter Weise am 23. April 2021 auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter <https://www.landkreis-zwickau.de/allgemeinverfuegung-massnahmen-corona-pandemie-landkreis-zwickau> bekannt gemacht.

## SPARKASSE ZWICKAU

### Bekanntgabe

Die öffentliche Sitzung der Trägerversammlung der Sparkasse Zwickau ist einberufen auf **Dienstag, 29. Juni 2021, 16 Uhr** im Saal Haus der Sparkasse Zwickau in 08056 Zwickau, Crimmitschauer Straße 2.

#### TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung
2. Vorlage des Jahresabschlusses 2020 der Sparkasse Zwickau
3. Verwendung des Jahresüberschusses 2020

4. Bericht über die Arbeit des Verwaltungsrates 2020

5. Entlastung des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2020

6. Sonstiges

Zwickau, 20. April 2021

Dr. C. Scheurer  
Vorsitzender der Trägerversammlung

## AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND VERMESSUNG

## Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG<sup>1</sup>

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

### Erhebung aus Orthophotos, Aktualität 2019

### Betroffene Flurstücke: Gemarkung Giegengrün (8919):

01, 406, 407/1, 415, 422, 427, 428, 430, 432, 438, 440, 450, 464, 469, 475/1, 476/1, 477/1, 480, 481, 483, 486, 489, 497, 506/1

### Art der Änderung:

Gebäude- bzw. Nutzungserfassung aus Luftbilderzeugnissen

Allen Betroffenen wird die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG<sup>1</sup>.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG<sup>1</sup>

für die Fortführung des Liegenschaftskatasters des Gebietes des Landkreises Zwickau zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG<sup>1</sup> zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **21. Mai bis zum 24. Juni 2021** in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

**Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr**

**Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 des SächsVermKatG<sup>1</sup> gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Eine vorherige Terminabsprache per Telefon oder E-Mail unter

Schilderung des Anliegens ist dabei zwingend nötig. Ohne Termin erfolgt kein Einlass in das Gebäude.

### Kontaktdaten:

Telefon: 0375 4402-25733 oder 0375 4402-25744

E-Mail: [vermessung@landkreis-zwickau.de](mailto:vermessung@landkreis-zwickau.de)

Zudem wird auf das Einhalten der allgemeinen Hygienevorschriften, zum Beispiel das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, hingewiesen.

Glauchau, 14. April 2021

Stark  
Amtsleiterin

<sup>1</sup> Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist.

## Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG<sup>1</sup>

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

### Erhebung aus Orthophotos, Aktualität 2019

### Betroffene Flurstücke: Gemarkung Niederwiera (3931):

1/1 4/3, 5/3, 6/1, 8/1, 10/9, 11/1, 12/1, 18, 20/12, 21/3, 23/4, 28/5, 28/9, 28/11, 28/13, 29/1, 30/3, 31/2, 32/2, 32/3, 33/2, 33/4, 34, 36/1, 37/10, 37/12, 38/2, 38/5, 44/1, 47, 67/5, 67/7, 67/9, 76, 80/3, 94/3

### Art der Änderung:

Gebäude- bzw. Nutzungserfassung aus Luftbilderzeugnissen

Allen Betroffenen wird die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG<sup>1</sup>.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung

und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG<sup>1</sup> für die Fortführung des Liegenschaftskatasters des Gebietes des Landkreises Zwickau zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG<sup>1</sup> zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **21. Mai bis zum 24. Juni 2021** in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

**Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr**

**Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 des SächsVermKatG<sup>1</sup> gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Eine vorherige Terminabsprache per Telefon oder E-Mail unter

Schilderung des Anliegens ist dabei zwingend nötig. Ohne Termin erfolgt kein Einlass in das Gebäude.

### Kontaktdaten:

Telefon: 0375 4402-25733 oder 0375 4402-25744

E-Mail: [vermessung@landkreis-zwickau.de](mailto:vermessung@landkreis-zwickau.de)

Zudem wird auf das Einhalten der allgemeinen Hygienevorschriften, zum Beispiel das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, hingewiesen.

Glauchau, 26. März 2021

Stark  
Amtsleiterin

<sup>1</sup> Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist.

## WASSERWERKE ZWICKAU GMBH

## Bekanntgabe der Zusatzstoffe

Die Wasserwerke Zwickau GmbH gibt in Erfüllung des § 16 Abs. 4 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung, zuletzt geändert am 19. Juni 2020) ihren Abnehmern die verwendeten Zusatzstoffe für die Aufbereitung von Wasser zu Trinkwasser bekannt. Der Einsatz der Aufbereitungsstoffe erfolgt auf der Grundlage des § 11 der Trinkwasserverordnung.

Trinkwasserherkunft	Bezeichnung des Zusatzstoffes	Verwendungszweck
Fernwasser Südsachsen (WW Burkersdorf)	Calciumhydroxid	Einstellung pH-Wert
	Kohlenstoffdioxid	Aufhärtung
	Kaliumpermanganat *)	Oxidation
	Polyaluminiumchlorid	Flockung
	mittelanionisches Polyelektrolyt *)	Flockungshilfe
	Natriumhydroxid	Einstellung pH-Wert
	Aktivkohle *)	Adsorption
Fernwasser Südsachsen (WW Sosa)	Chlor	Desinfektion
	Chlordioxid	Desinfektion
	Calciumhydroxid	Einstellung pH-Wert
	Kohlenstoffdioxid	Aufhärtung
	Kaliumpermanganat	Oxidation
	Polyaluminiumchlorid	Flockung
	mittelanionisches Polyelektrolyt *)	Flockungshilfe
Fernwasser Thüringen (WW Zeigerheim)	Chlor	Desinfektion
	Chlordioxid	Desinfektion
	Aktivkohle *)	Adsorption
	Polyaluminiumhydroxidchloridsulfat	Flockung
	Kohlenstoffdioxid	Aufhärtung
	Calciumhydroxid (Weißkalk)	Einstellung pH-Wert, Aufhärtung
	Ozon	Oxidation, Desinfektion
	Aktivkohle, pulverförmig	Adsorption
	Quarzsand, Quarzkies (Siliciumoxid)	Entfernung von Partikeln
	Hydro-Anthrazit	Entfernung von Partikeln
Regionalversorger Plauen	Chlordioxid	Desinfektion
	Chlor	Desinfektion
	Natriumchlorit	Desinfektion
	Natriumhypochlorit	Desinfektion
	Calciumcarbonat, fest	Filtration, Einstellung pH-Wert
	Polyaluminiumhydroxidchlorid *)	Flockungsmittel bei der Filtration
	UV-Anlage	Desinfektion
	Natriumhypochlorit *)	Desinfektion
	Filterkies	Filtration, Entfernung Fe, Mn
	Calciumhydroxid	Einstellung pH-Wert
Regionalversorger Lugau – Glauchau	Kohlenstoffdioxid	Aufhärtung
	Kaliumpermanganat *)	Oxidation
	Polyaluminiumchlorid	Flockung
	mittelanionisches Polyelektrolyt *)	Flockungshilfe
	Natriumhydroxid	Einstellung pH-Wert
	Aktivkohle *)	Adsorption
	Chlor	Desinfektion
	Chlordioxid	Desinfektion
	Calciumhydroxid	Einstellung pH-Wert
	Kohlenstoffdioxid	Aufhärtung
TWA Mülsen St. Niclas/Tiefbrunnen	Natriumhypochlorit *)	Desinfektion
	Eisen-III-chloridsulfat	Flockung
Tiefbrunnen Ortmanndorf	Natriumhypochlorit *)	Desinfektion

Legende: \*) bei Erfordernis



## AMT FÜR PERSONAL UND ORGANISATION

### Stellenausschreibungen

Sie suchen einen beruflichen Neustart in der Verwaltung, dann sind Sie bei uns im Landratsamt des Landkreises Zwickau richtig! Bewerben Sie sich auf eines unserer folgenden Stellenangebote:

#### SACHBEARBEITERIN/SACHBEARBEITER GESCHÄFTSSTELLE GUTACHTERAUSSCHUSS

unter der Kennziffer im Dezernat	89/2021/DIV Bau, Kreisentwicklung, Vermessung
für das	Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung/ Sachgebiet Geschäftsstelle Gutachterausschuss
in Stellenbewertung Beschäftigungsdauer Beschäftigungsbeginn Bewerbungsschluss	Vollzeit Entgeltgruppe 10 TVöD-VKA unbefristet sofort 24. Mai 2021

#### SACHBEARBEITERIN/SACHBEARBEITER EINGLIEDERUNGSHILFE

unter der Kennziffer im Dezernat	87/2021/DII Jugend, Soziales und Bildung
für das	Sozialamt/Sachgebiet Hilfe für besondere Lebenslagen
in Stellenbewertung Beschäftigungsdauer	Teilzeit mit 38 Wochenstunden Entgeltgruppe 9b TVöD-VKA befristet bis 31. Dezember 2022
Beschäftigungsbeginn Bewerbungsschluss	1. Juli 2021 30. Mai 2021

#### SACHBEARBEITERIN/SACHBEARBEITER DATENBEREITSTELLUNG/GESCHÄFTSSTELLE

unter der Kennziffer im Dezernat	85/2021/DIV Bau, Kreisentwicklung, Vermessung
für das	Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung/Sachgebiet Geodatenmanagement
in Stellenbewertung Beschäftigungsdauer Beschäftigungsbeginn Bewerbungsschluss	Vollzeit Entgeltgruppe 5 TVöD-VKA befristet bis 31. Juli 2023 1. Oktober 2021 30. Mai 2021

#### MUSIKSCHULLEHRERIN/MUSIKSCHULLEHRER IM FACH CELLO MIT EINEM NEBENFACH

unter der Kennziffer im Dezernat	91/2021/DII Jugend, Soziales und Bildung
für die in	Kreismusikschule Teilzeit, 17 Unterrichtsstunden (inklusive des Ferienüberhanges)
Stellenbewertung	Entgeltgruppe 9a bzw. 9b TVöD-VKA (entsprechend des vorliegenden Abschlusses)
Beschäftigungsdauer Beschäftigungsbeginn Bewerbungsschluss	unbefristet 1. September 2021 30. Mai 2021

#### SACHBEARBEITERIN/SACHBEARBEITER PLANUNG INGENIEURBAUWERKE/SICHERHEITSAUDITOR

unter der Kennziffer im Dezernat	94/2021/DIV Bau, Kreisentwicklung, Vermessung
für das	Amt für Straßenbau/ Sachgebiet Planung und Verwaltung

in Stellenbewertung Beschäftigungsdauer Beschäftigungsbeginn Bewerbungsschluss	Vollzeit Entgeltgruppe 10 TVöD-VKA unbefristet zum nächstmöglichen Zeitpunkt 30. Mai 2021
--	---

#### FACHASSISTENTIN/FACHASSISTENT LEISTUNG

unter der Kennziffer im Dezernat	98/2021/DII-JC Jugend, Soziales und Bildung
für das in Stellenbewertung Beschäftigungsdauer Beschäftigungsbeginn Bewerbungsschluss	Jobcenter Zwickau Vollzeit Entgeltgruppe 9a TVöD-VKA unbefristet 1. Juni 2021 30. Mai 2021

#### TEAMLEITERINNEN/TEAMLEITER MARKT UND INTEGRATION INKLUSIVE FALLMANAGEMENT

unter der Kennziffer im Dezernat	97/2021/DII-JC Jugend, Soziales und Bildung
für das in Stellenbewertung Beschäftigungsdauer	Jobcenter Zwickau Vollzeit Entgeltgruppe 11 TVöD-VKA befristet zur Vertretung (Mutterschutz und anschließende Elternzeit voraussichtlich bis Oktober 2022) sowie Vertretung bis voraussichtlich Ende 2024 mit Aussicht auf Entfristung zum nächstmöglichen Zeitpunkt
Beschäftigungsbeginn Bewerbungsschluss	30. Mai 2021

#### SACHBEARBEITERIN/SACHBEARBEITER SCHADENSFÄLLE UND UNTERE STRASSENAUFSICHT

unter der Kennziffer im Dezernat	102/2021/DIV Bau, Kreisentwicklung, Vermessung
für das	Amt für Straßenbau/ Sachgebiet Planung und Verwaltung
Stellenbewertung Beschäftigungsdauer Beschäftigungsbeginn Bewerbungsschluss	Entgeltgruppe 9b TVöD-VKA unbefristet zum nächstmöglichen Zeitpunkt 30. Mai 2021

#### VOLONTÄRIN/VOLONTÄR IM BEREICH AGRARWISSENSCHAFTEN

unter der Kennziffer im Dezernat	86/2021/DII Jugend, Soziales und Bildung
für das	Deutsches Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain
in Vergütung	Vollzeit 2.056,71 EUR Brutto pro Monat (im ersten Jahr)
Voluntariatsdauer	ein Jahr (mit der Option auf Verlängerung um ein weiteres Jahr)
Beginn Bewerbungsschluss	1. Juli 2021 30. Mai 2021

#### VOLONTÄRIN/VOLONTÄR IM BEREICH ERNÄHRUNGSWISSENSCHAFTEN

unter der Kennziffer im Dezernat	90/2021/DII Jugend, Soziales und Bildung
für das	Deutsches Landwirtschaftsmuseum Schloss

in Vergütung	Blankenhain Vollzeit 2.056,71 EUR Brutto pro Monat (im ersten Jahr)
Voluntariatsdauer	ein Jahr (mit der Option auf Verlängerung um ein weiteres Jahr)
Beginn Bewerbungsschluss	1. Juli 2021 30. Mai 2021

#### SACHBEARBEITERIN/SACHBEARBEITER UMSETZUNG SÄCHSISCHE CORONA-SCHUTZ-VERORDNUNG

unter der Kennziffer im Dezernat	77/2021/DIII Ordnung, Umwelt, Verbraucherschutz
für das	Ordnungsamt/Sachgebiet Polizeirecht
in Stellenbewertung Beschäftigungsdauer	Vollzeit Entgeltgruppe 9c TVöD-VKA befristet zur Mutterschutzvertretung bis Dezember 2021 (Verlängerung zur Elternzeitvertretung bis voraussichtlich Oktober 2022 vorgesehen)
Beschäftigungsbeginn Bewerbungsschluss	28. August 2021 31. Mai 2021

#### SACHBEARBEITERIN/SACHBEARBEITER VOLLZUG WASSERHAUSHALTSGESETZ

unter der Kennziffer im Dezernat	79/2021/DIII-C-34 Ordnung, Umwelt, Verbraucherschutz
für das	Umweltamt/Sachgebiet Wasser
in Stellenbewertung Beschäftigungsdauer Beschäftigungsbeginn Bewerbungsschluss	Vollzeit Entgeltgruppe 9b TVöD-VKA unbefristet sofort 15. Juni 2021

#### SOZIALARBEITERIN/SOZIALARBEITER SOZIALER UND PÄDAGOGISCHER DIENST UND ALTENHILFE

unter der Kennziffer im Dezernat	96/2021/DII Jugend, Soziales und Bildung
für das	Sozialamt/Sachgebiet Hilfe für besondere Lebenslagen
in Stellenbewertung	Vollzeit Entgeltgruppe S 11b TVöD-VKA (bei Vorliegen der geforderten Qualifikation)
Beschäftigungsdauer Beschäftigungsbeginn Bewerbungsschluss	befristet für zwei Jahre 1. August 2021 27. Juni 2021

## Bewerben Sie sich auf eines unserer folgenden Angebote:

### TEILNEHMERIN/TEILNEHMER AM FREIWILLIGEN SOZIALEN JAHR IN DER FACHRICHTUNG ARCHIV

unter der Kennziffer im Dezernat für das	45/2021/DI Finanzen und Service Amt für Service und Informationstechnik, Sachgebiet Archiv
in	Vollzeit
Beschäftigungsdauer	befristet bis 31. August 2022
Beschäftigungsbeginn	1. September 2021
Bewerbungsschluss	13. Juni 2021

### INTERESSENTIN/INTERESSENTEN FÜR DIE WEITERBILDUNG ZUR/ZUM LEBENSMITTELKONTROLLEURIN/ LEBENSMITTELKONTROLLEUR

unter der Kennziffer in Entgelt	37/2021/DIII Vollzeit Anwärtergrundbetrag der Besoldungsgruppe A6 bis A8 nach § 72 Abs. 1 Sächsi- sches Besoldungsgesetz (SächsBesG)
Weiterbildungsdauer	24 Monate
Weiterbildungsbeginn	1. Dezember 2021
Bewerbungsschluss	30. Juni 2021

Ausführliche Informationen zu den Stellenangeboten finden Sie auf unserer Homepage unter [www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote](http://www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote).



## LANDRAT

# Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Zwickau vom 15. März 2021 Bekanntmachung des Landkreises Zwickau vom 10. Mai 2021

- Die Allgemeinverfügung des Landkreises Zwickau vom 15. März 2021 wird aufgehoben.
- Der Aufhebung nach Ziffer 1 erfolgt mit Wirkung zum 11. Mai 2021, 00:00 Uhr.

## BEGRÜNDUNG:

- Der Landkreis Zwickau war gemäß § 8e Absatz 2 Satz 2 SächsCoronaSchVO vom 5. März 2021 und § 8e Absatz 2 Satz 2 SächsCoronaSchVO vom 29. März 2021, zuletzt geändert am 16. April 2021, zwingend verpflichtet, die konkret betroffenen Bereiche festzulegen, an denen das Verbot des Alkoholkonsums gilt. Mit Erlass der unter Ziffer 1 genannten Allgemeinverfügung ist der Landkreis Zwickau dieser Verpflichtung am 15. März 2021 nachgekommen. Nach § 12 Absatz 2 SächsCoronaSchVO vom 29. März 2021, zuletzt geändert am 16. April 2021 ist die Verordnung mit Ablauf des 9. Mai 2021 außer Kraft getreten. Am 10. Mai 2021 ist die neue Fassung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 4. Mai 2021 in Kraft getreten, die keine Regelungen über ein Alkoholverbot enthält.
- Das Landratsamt des Landkreises Zwickau ist gemäß §§ 16, 28 Absatz 1 und § 54 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz

und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist (SächsVwVfZG), in Verbindung mit § 49 Absatz 5 und § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 49 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG.

Gemäß § 49 Absatz 1 kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt (auch nachdem er unanfechtbar geworden ist) ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Zwickau über Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie vom 15. März 2021 stellt einen rechtmäßigen nicht begünstigenden Verwaltungsakt in diesem Sinne dar. Zudem müsste die Allgemeinverfügung nicht mit gleichem Inhalt erneut erlassen werden. Die Neufassung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 4. Mai 2021 enthält keine Regelungen über ein

Alkoholverbot. Eine Festlegung konkret vom Alkoholverbot betroffener Örtlichkeiten ist daher nicht mehr erforderlich. Die unter Ziffer 1 genannte Allgemeinverfügung war daher aufzuheben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau, zu erheben.

## Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: [verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de](mailto:verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de). Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, 10. Mai 2021

Dr. Christoph Scheurer  
Landrat

Diese Bekanntmachung wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Zwickau – § 5 Notbekanntmachung – vom 28. August 2008 in geeigneter Weise am 10. Mai 2021 auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter <https://www.landkreis-zwickau.de/allgemeinverfuegung-massnahmen-corona-pandemie-landkreis-zwickau> bekannt gemacht.

## LEBENSMITTELÜBERWACHUNGS- UND VETERINÄRAMT

# Amtliche Bekanntmachung zur Aufhebung der Schutzmaßregeln nach Ausbruch der Geflügelpest (Hochkontagiösen Aviären Influenza H5N8)

Am 5. März 2021 wurde im Tierpark der Stadt Limbach-Oberfrohna der Ausbruch der Hochkontagiösen Aviären Influenza H5N8 amtlich festgestellt. Nach Durchführung der Aufhebungsuntersuchungen im Ausbruchsbestand gilt der Ausbruch der Geflügelpest in der Stadt Limbach-Oberfrohna als erloschen. Die im Bestand angeordneten Sperrmaßregeln werden mit Wirkung vom 7. Mai 2021 aufgehoben.

Die allgemeinen Maßnahmen zum Schutz der Bestände vor dem Eintrag des Virus der Hochkontagiösen Aviären Influenza gelten davon unabhängig weiter: Wer Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält, hat sicherzustellen, dass

- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden,
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden und
- die Geflügelhaltungen nur von den zur Betreuung erforderlichen Personen betreten werden.

Zwickau, 10. Mai 2021

Dr. Neubauer  
Amtstierarzt

Diese Bekanntmachung wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Zwickau – § 5 Notbekanntmachung – vom 28. August 2008 in geeigneter Weise am 10. Mai 2021 auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter <https://www.landkreis-zwickau.de/aufhebung-der-schutzmassregeln-nach-ausbruch-der-geflugelpest> bekannt gemacht.

## LANDRAT

# Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

## Bekanntmachung des Landkreises Zwickau vom 19. April 2021

Der Landkreis Zwickau erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

### ALLGEMEINVERFÜGUNG

#### 1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt oder von einem behandelnden Arzt mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts **enge Kontaktpersonen** sind. Dazu gehören insbesondere Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandangehörige**), sobald sie von dieser Person über das positive Testergebnis informiert wurden oder sie die Mitteilung nach Satz 1 erhalten haben.
- 1.2 Personen,
  - a) die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (Covid-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).
  - b) die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Corona-Laien-Test oder Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als **Verdachtsperson**.
- 1.3 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist (**positiv getestete Personen**) und die weder enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 dieser Allgemeinverfügung sind.
- 1.4 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Zwickau haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Landkreis Zwickau hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten solange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

#### 2. Vorschriften zur Absonderung

- 2.1 Anordnung der Absonderung und Testung:
  - 2.1.1 **Enge Kontaktpersonen** müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung gemäß Nr. 1.1 und bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt mit einer positiv getesteten Person (Nr. 1.3 „Quellfall“) absondern, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt. Davon abweichend müssen sich **Hausstandangehörige** unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.3) in Absonderung begeben. Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung und der Weitergabe ihrer Kontaktdaten sind

- Hausstandangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.

Über eine Befreiung von der Absonderung für enge Kontaktpersonen und Hausstandangehörige entscheidet ausschließlich das Gesundheitsamt. Dies ist in Einzelfällen möglich, wenn die enge Kontaktperson symptomfrei und immungesund ist und

- vollständig gegen COVID-19 geimpft ist oder
- vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion hatte („Genesene“).

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass der Quellfall mit einer besorgniserregenden SARS-CoV-2-Variante infiziert ist. Besorgniserregende Varianten im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind alle vom Robert Koch-Institut als solche benannten Varianten mit Ausnahme der Variante B.1.1.7.

Dem Gesundheitsamt sind auf Aufforderung Nachweise über die Impfung bzw. vorangegangene SARS-CoV-2-Infektion vorzulegen.

Entwickeln Kontaktpersonen, die von der Pflicht zur Absonderung befreit sind, Covid-19-typische Symptome, müssen sich diese selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

- 2.1.2 **Verdachtspersonen** müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern.

Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines sogenannten Corona-Laien-Tests bzw. Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person.

Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

- 2.1.3 **Positiv getestete Personen**
  - a) müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern.

- b) sind verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis zu informieren. Sie haben zugleich dem Gesundheitsamt ihre Absonderung unter Angabe ihres Namens sowie einer Post- und E-Mail-Adresse/Telefonnummer mitzuteilen. Außerdem haben sie das Gesundheitsamt über ihre engen Kontaktpersonen inklusive der Hausstandangehörigen zu informieren.

- c) sind zudem verpflichtet, ihre Hausstandangehörigen über das positive Testergebnis und die damit verbundene Pflicht zur Absonderung zu informieren.

- d) müssen ihre weiteren engen Kontaktpersonen über das positive Testergebnis und die Weitergabe von deren Kontaktdaten an das Gesundheitsamt informieren sowie diese darauf hinweisen, ebenfalls auf Krankheitssymptome zu achten und Kontakte zu minimieren.

Durch einen Antigenschnelltest **positiv getestete Personen** sollten sich dringend unverzüglich mittels eines PCR-Tests bei einem Arzt oder bei einer testenden Stelle nachtesten lassen, um das Testergebnis zu bestätigen.

- 2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.

- 2.3 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort nicht ohne ausdrückliche

Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der Absonderungsort darf ausschließlich für die Durchführung der Testung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen werden. Der zeitweise Aufenthalt in einem zum Absonderungsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist nur alleine gestattet. Im Übrigen gilt 5.2.

- 2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandangehörigen aufhält.

- 2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

- 2.6 Die testende Stelle informiert die getesteten Personen schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt.

#### 3. Hygieneregeln während der Absonderung

Die engen Kontaktpersonen, die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die Befehle und Hinweise des Gesundheitsamtes hinsichtlich erforderlicher Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.

#### 4. Maßnahmen während der Absonderung

- 4.1 Die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person unterliegen der Beobachtung und haben dem Gesundheitsamt die notwendigen Auskünfte per Telefon, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel, wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien zu erteilen.

- 4.2 Während der Zeit der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Symptomen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

- 4.3 Während der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten für Testungen und Blutentnahmen.

- 4.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, kann bei asymptomatischen positiv getesteten Personen und engen Kontaktpersonen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Absonderungsortes im dringenden Einzelfall unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Mitarbeiter in der Anordnung der Absonderung zugelassen werden. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt, ggf. nach Rücksprache mit dem betriebsärztlichen Dienst und der Betriebs- oder Behördenleitung.

4.5 Nr. 4.4 gilt grundsätzlich nicht für medizinisches und nicht-medizinisches Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und Krankenhäusern. In begründeten Einzelfällen kann das Gesundheitsamt hier abweichend entscheiden.

## 5. Weitergehende Regelungen während der Absonderung

5.1 Wenn enge Kontaktpersonen Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel, wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien zu kontaktieren.

5.2 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich zu unterrichten.

5.3 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

## 6. Beendigung der Maßnahmen

6.1 Bei **engen Kontaktpersonen** endet die Absonderung 14 Tage nach dem letzten Kontakt zu dem Quellfall, soweit das Gesundheitsamt nicht Anderes angeordnet hat. Am Ende der Absonderungszeit soll eine Testung mittels Antigentest (kein Selbsttest) oder PCR-Test erfolgen. Im Falle eines positiven Antigentests muss eine bestätigende Testung mittels PCR-Test durchgeführt werden. Die nicht-positiv getestete Kontaktperson soll noch eine Woche nach dem Ende der 14-tägigen Absonderungsdauer ihre beruflichen und privaten Kontakte reduzieren sowie eine ergänzende Selbstbeobachtung auf Krankheitszeichen durchführen. Bei Auftreten von Symptomen muss das Gesundheitsamt informiert werden.

Die Absonderung der **engen Kontaktperson** endet ferner, wenn bei dem Quellfall das positive Testergebnis des Antigenschnelltests bzw. der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion durch einen PCR-Test nicht bestätigt wurde.

6.2 Bei **Verdachtspersonen** endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Liegt der Verdachtsperson fünf Tage nach Vornahme der Testung kein Testergebnis vor, hat diese aktiv von der testenden Stelle ein Ergebnis einzufordern. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person.

6.3 Bei **positiv getesteten Personen** endet die Absonderung bei asymptomatischem Krankheitsverlauf grundsätzlich 14 Tage nach Erstnachweis des Erregers (Tag der Testabnahme).

b) bei symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und mindestens 48-stündiger Symptomfreiheit.

Über eine Testung am Ende der Absonderungszeit mittels Antigentest oder PCR-Test entscheidet das Gesundheitsamt. Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus kann das Gesundheitsamt die Absonderung um längstens sieben Tage verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen.

Bei mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet die Absonderung zudem mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test.

## 7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

## 8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des **31. Mai 2021** außer Kraft.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau, zu erheben.

### Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz.

Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: [verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de](mailto:verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de)

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, 19. April 2021

Dr. Christoph Scheurer  
Landrat

### BEGRÜNDUNG

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Zwickau ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis Zwickau zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Impfstoff noch nicht für die gesamte Bevölkerung und keine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen, wie eine Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten. Angesichts der sich ausbreitenden „besorgniserregenden“ Varianten des SARS-CoV-2 (Variants of Concern, VOC) empfiehlt das Robert Koch-Institut die Infektionsschutzmaßnahmen, insbesondere das Kontaktpersonenmanagement, anzupassen. Es besteht der dringende Verdacht, dass die neuartigen Varianten leichter übertragbar sind.

Der gegenwärtige Kenntnisstand zur Infektiosität von geimpften und genesenen Personen jedoch erlaubt hier gewisse Ausnahmen von der Absonderungspflicht.

### Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die

Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten im Sinn der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2“ des Robert Koch-Instituts in seiner aktuellen Fassung gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt. Voraussetzung der Verpflichtung zur Absonderung ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als enge Kontaktperson identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamts erhalten hat. Enger Kontakt als Voraussetzung für die Identifizierung als enge Kontaktperson liegt vor,

- wenn über einen Zeitraum von mindestens 10 Minuten der Abstand zu dem bestätigten Quellfall weniger als 1,5 Meter betragen hat, ohne dass adäquater Schutz gegeben war. Adäquater Schutz bedeutet, dass Quellfall und Kontaktperson durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske) tragen.

- wenn ein Gespräch zwischen Kontaktperson und Quellfall (face-to-face-Kontakt, <1,5 Meter) stattgefunden hat, unabhängig von der Gesprächsdauer ohne adäquaten Schutz

- wenn sich Kontaktperson und Quellfall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten aufgehalten haben auch wenn durchgehend MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske) getragen wurde.

- Abzugrenzen ist von den aufgeführten Situationen das Tragen von FFP2-Masken als persönliche Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes oder wenn auch außerhalb des Arbeitsbereiches davon auszugehen ist, dass die Maske korrekt getragen wurde (z. B. nach einer Anleitung oder Einweisung in die korrekte Anwendung).

Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen. Deswegen wird ihre Absonderung ohne Einzelfallprüfung angeordnet.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und für die entweder vom Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests/Corona-Laien-Tests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist.

Enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen sind von positiv getesteten Personen zu unterscheiden, da enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Absonderung verpflichtet sind und die Pflicht zur Absonderung für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fort dauert.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Zwickau ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Zwickau haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Zwickau haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Landkreis Zwickau der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.



### Zu Nr. 2:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich im Landkreis Zwickau stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen, erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen.

Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen. Daher müssen alle Personen, die in den letzten zwei Tagen einen engen Kontakt im Sinne der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person bzw. einem COVID-19-Fall (Quellfall) hatten, abgesondert werden. Die Rückwärtsermittlung der Kontaktpersonen kann bis zu 14 Tage ab Symptombeginn erfolgen. Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Absonderung in jedem Fall erforderlich. Nur so kann die Weitergabe von SARS-CoV-2 an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potentiell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden.

Durch eine schnelle Identifizierung und Absonderung von engen Kontaktpersonen durch das Gesundheitsamt wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt. Um die Infektionsverbreitung so schnell wie möglich zu unterbinden, müssen sich auch Hausstandangehörige einer positiv getesteten Person unverzüglich absondern. Dies trifft auch zu, solange sie noch nicht als enge Kontaktperson vom Gesundheitsamt eingestuft wurden. Hier ist aufgrund der Nähe die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Virus hoch.

Als Ausnahmetatbestand von der kategorischen Absonderungspflicht ist der Fall aufzunehmen, dass die Hausstandangehörigen die tatsächlich um den Zeitpunkt des Auftretens der ersten Symptome beim Quellfall oder – bei fehlender Symptomatik – um den Zeitraum der Testung keinen Kontakt zu diesem hatten. Bei entsprechendem Nachweis befreit das Gesundheitsamt immungesunde und symptomfreie Personen von der Absonderung:

- vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen,
- Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag, wenn kein Verdacht oder Nachweis besteht, dass der Quellfall mit einer besorgniserregenden SARS-CoV-2-Variante infiziert war. Besorgniserregende Varianten sind im Sinne der Allgemeinverfügung alle vom Robert Koch-Institut als solche benannten Varianten mit Ausnahme der Variante B.1.1.7. Immungesund sind Personen, die keine Immunerkrankung haben. Es ist hier davon auszugehen, dass eine Immunisierung infolge der Impfung oder Erkrankung erfolgt ist. Vollständig geimpfte Personen nach 2.1.1 sind Personen ab dem 15. Tag nach Beendigung der Impfschritte entsprechend des eingesetzten Impfstoffs.

Das Gesundheitsamt nimmt aktiv Kontakt mit den Betroffenen auf, belehrt sie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen und übermittelt entsprechendes Informationsmaterial. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer Absonderung aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch Verdachtspersonen mit Symptomen, für die aufgrund dieser medizinischen Indikation entweder vom Gesundheitsamt eine Testung angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer Testung unterzogen haben, zunächst in Absonderung begeben. Das Gesundheitsamt oder der beratende Arzt haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Darüber hinaus unabdingbar ist, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertra-

gen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich und ggf. ihre Hausstandangehörigen unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekannt gebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Personen, die mittels eines Antigentests positiv getestet wurden, haben Anspruch auf eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test), um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt als das zuständige Gesundheitsamt auf dem Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt und ihre engen Kontaktpersonen (insbesondere Hausstandangehörige) über das positive Testergebnis informieren. Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen.

### Zu Nr. 3:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die engen Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Hausstand lebenden Personen zu. Hierzu ist eine umfassende Belehrung durch das Gesundheitsamt vorgesehen.

### Zu Nr. 4:

Um zeitkritisch die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den engen Kontaktpersonen, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, müssen Kontaktperson und Gesundheitsamt regelmäßigen Kontakt halten. Ideal ist in diesem Fall ein täglicher Kontakt. Zur Bestätigung einer SARS-CoV-2-Infektion bzw. COVID-19-Erkrankung muss das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Hausstandangehörigen sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Für Fälle, in denen die Absonderung von asymptomatischen positiv getesteten Personen und engen Kontaktpersonen den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im dringenden Einzelfall vorgesehen, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiter von Infektionen verbunden werden soll. Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinn dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Dies gilt nicht für medizinisches und nicht-medizinisches Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen und Krankenhäusern. Mit der Möglichkeit einer Impfung entfallen die bisherigen Optionen zur vorzeitigen Tätigkeitsaufnahme von Kontaktpersonen unter medizinischem und/oder pflegendem Personal bei relevantem Personalmangel. Allerdings soll in begründeten Einzelfällen die Arbeitsquarantäne weiterhin möglich sein.

### Zu Nr. 5:

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer engen Kontaktperson muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwen-

dige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport mit Kenntnis des Gesundheitsamtes möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

### Zu Nr. 6:

Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person bzw. einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 14 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Aufgrund der Dominanz der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten entfällt die Möglichkeit einer Verkürzung der häuslichen Absonderung durch einen negativen SARS-CoV-2-Test.

In jedem Fall ist eine fachliche Beurteilung und Entscheidung des Gesundheitsamtes zur Aufhebung der Isolation erforderlich, um das Ziel der Absonderung nicht zu gefährden. Am Ende der Absonderungszeit soll bei engen Kontaktpersonen eine Testung mittels Antigentest oder PCR-Test erfolgen. Im Falle eines positiven Antigentests muss eine bestätigende Testung mittels PCR-Test durchgeführt werden. Das Gesundheitsamt trifft die erforderlichen Anordnungen.

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Da eine unverzügliche Benachrichtigung der Verdachtsperson aber nicht in allen Fällen zuverlässig sichergestellt werden kann, ist eine aktive Einforderung des Testergebnisses nach fünf Tagen durch die Verdachtsperson bei der testenden Stelle erforderlich, um unnötig lange Absonderungszeiten zu vermeiden. Die Benachrichtigung über ein negatives Testergebnis kann auch telefonisch erfolgen. Zu Beweis Zwecken hinsichtlich der Beendigung der Pflicht zur Absonderung kann die Verdachtsperson aber eine schriftliche oder elektronische Bestätigung verlangen. Bei positivem Ergebnis des PCR-Tests muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden. Das zuständige Gesundheitsamt trifft die erforderlichen weiteren Anordnungen.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung 14 Tage nach Erstnachweis des Erregers (Tag der Testabnahme) bei asymptomatischem Verlauf. Bei symptomatischem Krankheitsverlauf endet die Absonderung frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Am Ende ist ein abschließender Antigen-Test oder PCR-Test zum Ausschluss von weiter bestehender Infektiosität empfohlen. Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2-positiv und infektiös ist, kann das Gesundheitsamt die Absonderung verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf sieben Tage zu beschränken. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

Bei mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet die Absonderung zudem mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test, dies gilt entsprechend auch für die Hausstandangehörigen.

### Zu Nr. 7:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

### Zu Nr. 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom Tag nach ihrer Bekanntgabe bis einschließlich **31. Mai 2021** und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Diese Allgemeinverfügung wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Zwickau – § 5 Notbekanntmachung – vom 28. August 2008 in geeigneter Weise am 19. April 2021 auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter <https://www.landkreis-zwickau.de/allgemeinverfuegung-massnahmen-corona-pandemie-landkreis-zwickau> bekannt gemacht.

## GESUNDHEITSAMT

# Tabellarische Übersicht als Auszug aus der Allgemeinverfügung

## „Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen“

Bezeichnung	1. Begriffsbestimmung	2.1. Anordnung der Absonderung	6. Beendigung der Absonderung
<b>ENGE KONTAKT-PERSONEN</b>	<p>1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt oder von einem behandelnden Arzt mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts <b>enge Kontaktpersonen</b> sind. Dazu gehören insbesondere Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (<b>Hausstandangehörige</b>), sobald sie von dieser Person über das positive Testergebnis informiert wurden oder sie die Mitteilung nach Satz 1 erhalten haben.</p>	<p>2.1.1 <b>Enge Kontaktpersonen</b> müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung gemäß Nr. 1.1 und bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten letzten Kontakt mit einer positiv getesteten Person (Nr. 1.3 „Quellfall“) absondern, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt. Das Gesundheitsamt nimmt die Kontaktdaten auf und belehrt die Kontaktpersonen unverzüglich schriftlich, elektronisch oder zunächst mündlich über die einzuhaltenden Maßnahmen.</p> <p>Davon abweichend müssen sich <b>Hausstandangehörige</b> unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.3) in Absonderung begeben.</p> <p>Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung und der Weitergabe ihrer Kontaktdaten sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hausstandangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.</li> </ul> <p>Über eine Befreiung von der Absonderung für enge Kontaktpersonen und Hausstandangehörige entscheidet ausschließlich das Gesundheitsamt. Dies ist in Einzelfällen möglich, wenn die enge Kontaktperson symptomfrei und immungesund ist und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vollständig gegen COVID-19 geimpft ist oder</li> <li>• vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion hatte („Genesene“).</li> </ul> <p>Dies gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass der Quellfall mit einer besorgniserregenden SARS-CoV-2-Variante infiziert ist. Besorgniserregende Varianten im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind alle vom Robert Koch-Institut als solche benannten Varianten mit Ausnahme der Variante B.1.1.7.</p> <p>Dem Gesundheitsamt sind auf Aufforderung Nachweise über die Impfung bzw. vorangegangene SARS-CoV-2-Infektion vorzulegen.</p> <p>Entwickeln Kontaktpersonen, die von der Pflicht zur Absonderung befreit sind, Covid-19-typische Symptome, müssen sich diese selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.</p>	<p>6.1 Bei <b>engen Kontaktpersonen</b> endet die Absonderung 14 Tage nach dem letzten Kontakt zu dem Quellfall, soweit das Gesundheitsamt nicht Anderes angeordnet hat. Am Ende der Absonderungszeit soll eine Testung mittels Antigentest (kein Selbsttest) oder PCR-Test erfolgen. Im Falle eines positiven Antigentests muss eine bestätigende Testung mittels PCR-Test durchgeführt werden.</p> <p>Die nicht-positiv getestete Kontaktperson soll noch eine Woche nach dem Ende der 14-tägigen Absonderungsdauer ihre beruflichen und privaten Kontakte reduzieren sowie eine ergänzende Selbstbeobachtung auf Krankheitszeichen durchführen. Bei Auftreten von Symptomen muss das Gesundheitsamt informiert werden.</p> <p>Die Absonderung der <b>engen Kontaktperson</b> endet ferner, wenn bei dem Quellfall das positive Testergebnis des Antigenschnelltests bzw. der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion durch einen PCR-Test nicht bestätigt wurde.</p>
<b>VERDACHTSPERSONEN</b>	<p>1.2 Personen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (Covid-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (<b>Verdachtspersonen</b>).</li> <li>b) die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Corona-Laien-Test oder Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als <b>Verdachtsperson</b>.</li> </ol>	<p>2.1.2 <b>Verdachtspersonen</b> müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern.</p> <p>Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines sogenannten Corona-Laien-Tests bzw. Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person.</p> <p>Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.</p>	<p>6.2 Bei <b>Verdachtspersonen</b> endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Liegt der Verdachtsperson fünf Tage nach Vornahme der Testung kein Testergebnis vor, hat diese aktiv von der testenden Stelle ein Ergebnis einzufordern. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person.</p>
<b>PERSONEN MIT POSITIVEM TESTERGEBNIS</b>	<p>1.3 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist (<b>positiv getestete Personen</b>) und die weder enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 dieser Allgemeinverfügung sind.</p>	<p>2.1.3 <b>Positiv getestete Personen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern.</li> <li>b) sind verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis zu informieren. Sie haben zugleich dem Gesundheitsamt ihre Absonderung unter Angabe ihres Namens sowie einer Post- und E-Mail-Adresse/Telefonnummer mitzuteilen. Außerdem haben sie das Gesundheitsamt über ihre engen Kontaktpersonen inklusive der Hausstandangehörigen zu informieren.</li> <li>c) sind zudem verpflichtet, ihre Hausstandangehörigen über das positive Testergebnis und die damit verbundene Pflicht zur Absonderung zu informieren.</li> <li>d) müssen ihre weiteren engen Kontaktpersonen über das positive Testergebnis und die Weitergabe von deren Kontaktdaten an das Gesundheitsamt informieren sowie diese darauf hinweisen, ebenfalls auf Krankheitssymptome zu achten und Kontakte zu minimieren.</li> </ol> <p>Durch einen Antigenschnelltest <b>positiv getestete Personen</b> sollten sich dringend unverzüglich mittels eines PCR-Tests bei einem Arzt oder bei einer testenden Stelle nachtesten lassen, um das Testergebnis zu bestätigen.</p>	<p>6.3 Bei <b>positiv getesteten Personen</b> endet die Absonderung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bei asymptomatischem Krankheitsverlauf grundsätzlich 14 Tage nach Erstnachweis des Erregers (Tag der Testabnahme).</li> <li>b) bei symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und mindestens 48-stündiger Symptomfreiheit.</li> </ol> <p>Über eine Testung am Ende der Absonderungszeit mittels Antigentest oder PCR-Test entscheidet das Gesundheitsamt. Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus kann das Gesundheitsamt die Absonderung um längstens sieben Tage verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen.</p> <p>Bei mittels Antigenschnelltest <b>positiv getesteten Personen</b> endet die Absonderung zudem mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test.</p>

## LANDRAT

## Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

## Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Zwickau vom 1. April 2021

## Bekanntmachung des Landkreises Zwickau vom 23. April 2021

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Zwickau vom 1. April 2021 wird aufgehoben.
2. Der Aufhebung nach Ziffer 1 erfolgt mit Wirkung zum 24. April, 00:00 Uhr.
3. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes sofort vollziehbar.

## BEGRÜNDUNG:

I. Der Landkreis Zwickau war gemäß § 8 Absatz 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 29. März 2021 ermächtigt, inzidenz-unabhängig die Lockerungen gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 – 5 SächsCoronaSchVO zu erlassen, wenn die maximale Bettenkapazität nach § 8f Absatz 2 SächsCoronaSchVO nicht erreicht ist. Mit Erlass der unter Ziffer 1 genannten Allgemeinverfügung hat der Landkreis Zwickau von dieser Ermächtigung am 1. April 2021 Gebrauch gemacht. Artikel 1 des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), mit dem das Infektionsschutzgesetz (IfSG) geändert wird, ist am 23. April 2021

in Kraft getreten. § 28b IfSG regelt bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), die ab bestimmten Inzidenzwerten greifen. Der Landkreis Zwickau hat am 19. April 2021 die Überschreitung des Inzidenzwertes von 300 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Tagen bekannt gemacht. Die nach § 28b Absatz 1 Satz 1 IfSG maßgeblichen 7-Tage-Inzidenzen von 100 und 150 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner im Landkreis an drei aufeinanderfolgenden Tagen sind überschritten.

II. Das Landratsamt des Landkreises Zwickau ist gemäß §§ 16, 28 Absatz 1 und § 54 IfSG, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit

folgt aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist (SächsVwVfZG), in Verbindung mit § 49 Absatz 5 und § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 49 Absatz 2 VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG. Gemäß § 49 Absatz 2 VwVfG kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt (auch nachdem er unanfechtbar geworden ist) unter anderem dann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf im Verwaltungsakt vorbehalten ist (vgl. § 49 Absatz 2 Nummer 1 VwVfG) oder um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen (vgl. § 49 Absatz 2 Nummer 5 VwVfG).

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Zwickau über die Lockerung von Schutzmaßnahmen anlässlich der

Corona-Pandemie vom 1. April 2021 stellt einen rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsakt in diesem Sinne dar. Gemäß § 77 Absatz 6 Satz 2 IfSG gelten in Landkreisen, in denen die 7-Tage-Inzidenz an den drei unmittelbar vor dem 23. April liegenden Tagen den nach § 28 b Absatz 1 und 3 IfSG jeweils maßgeblichen Schwellenwert überschritten hat, ab dem 24. April 2021 die Maßnahmen nach 28b Absatz 1 und 3 IfSG. Ab dem 24. April 2021 stehen die Lockerungen, die in der Allgemeinverfügung vom 1. April geregelt sind, daher in Widerspruch zu § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b, zu Nummer 6 Halbsatz 2, zu Nummer 5 Halbsatz 3 und Halbsatz 1 sowie zu Nummer 8 IfSG. Eine Ermächtigung für die zuständigen Behörden, trotz Überschreitung der maßgeblichen Schwellenwerte Lockerungen zuzulassen, enthält § 28b IfSG nicht.

Der Landkreis Zwickau ist damit unabhängig von der maximalen Bettenkapazität nach § 8f SächsCoronaSchVO zur Abwendung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl und zur Abwendung einer Gefahr für das öffentliche Interesse verpflichtet, die Lockerungen mit Wirkung ab 24. April 2021 aufzuheben, § 77 Absatz 6 IfSG. Die unter Ziffer 1 genannte Allgemeinverfügung war daher zwingend aufzuheben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau, zu erheben.

**Hinweis:**

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: [verwaltung@landkreis-zwickau.de](mailto:verwaltung@landkreis-zwickau.de)

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, 23. April 2021

Dr. Christoph Scheurer  
Landrat

Diese Bekanntmachung wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Zwickau – § 5 Notbekanntmachung – vom 28. August 2008 in geeigneter Weise am 23. April 2021 auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter <https://www.landkreis-zwickau.de/allgemeinverfuegung-massnahmen-corona-pandemie-landkreis-zwickau> bekannt gemacht.

## AMTLICHES



v. l. n. r. Cornelia Bretschneider, stellv. Dezernentin für Jugend, Soziales und Bildung, Landrat Dr. C. Scheurer und Angelika Hölzel, Erste Beigeordnete

Foto: Pressestelle Landratsamt

Die Zahl der Neuinfektionen wächst offenbar nicht weiter. „Wir folgen der Tendenz im Vogtland mit sinkenden Zahlen“, sagte Landrat Dr. Christoph Scheurer im Rahmen einer Pressekonferenz am 29. April 2021. Zudem hat der Freistaat beschlossen, die Impfzentren länger geöffnet zu halten – bislang war von einer Schließung ab Ende Juni die Rede. Dr. C. Scheurer: „Das freut mich, wengleich die alleinige Fixierung auf Impfzentren nur die zweitbeste Wahl ist. Am wichtigsten ist, dass

auch niedergelassene Ärzte die Möglichkeit erhalten, außerhalb ihrer Praxen impfen zu können. Ich habe viele positive Signale von Medizinern, die das möchten.“ Dennoch lässt der Landrat an einem keinen Zweifel: „Maßgebend ist für uns alle, dass im Landkreis und darüber hinaus genügend Impfstoff zur Verfügung steht.“ Laut Angelika Hölzel, Beigeordnete des Landkreises, ist die aktuell dritte Welle nicht so hoch gestiegen wie die zweite Ende 2020.

## PRESSESTELLE

## Corona-Lage bessert sich langsam im Landkreis Zwickau

Am Ende des Tunnels schimmert Licht

Die Fakten zu Corona im Landkreis (Stand April 2021)

- Bisher gibt es 24 467 Fälle.
- Davon sind 2 354 aktiv.
- 5 120 Menschen befinden sich in Quarantäne.
- Rund 1 000 Menschen sind an oder mit Corona gestorben.
- Im Durchschnitt sind im Landkreis 7,7 Prozent der Einwohner bereits infiziert.
- Von 21 900 Kindern in Kitas und Horten sind 117 Steppkes erkrankt (0,53 Prozent).

- Von 36 312 Schülern waren Ende April 2021 betroffen. Das sind 0,58 Prozent.
- Die Hotline des Landkreises (0375 4402-21111) bearbeitet rund 800 Anrufe pro Tag.
- Bis zu rund 280 Mitarbeiter können im Gesundheitsamt zur Kontaktnachverfolgung aktiviert werden.

Weitere Informationen unter: <https://www.landkreis-zwickau.de/corona-virus-informationen>

## AMT FÜR KREISENTWICKLUNG, BAUAUFSICHT UND DENKMALSCHUTZ

# 11. Sächsischer Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“

Ausgelobt vom Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung

Im Wettbewerb werden wieder Dörfer gesucht, in denen mit Ideen und Tatkraft lebenswert gestaltet wird und die sich mit anderen Dorfgemeinschaften messen wollen.

Die Einwohner sind stolz auf ihren Ort? Sie wollen gemeinsam Ihre Projekte und Ideen vorstellen und von anderen Dörfern lernen? Dann machen Sie beim Dorfwettbewerb mit!

Im Frühjahr 2022 werden im Kreiswettbewerb die Teilnehmer für den Landesausscheid im Herbst 2022 ermittelt. Im Jahr 2023 treten dann wieder die besten Dörfer auf Bundesebene im Wettbewerb an.

## Wer kann mitmachen?

Teilnehmen können Dörfer als räumlich geschlossene Orte mit bis zu 3 000 Einwohnern. Auch mehrere Dörfer einer Gemeinde

können sich getrennt voneinander anmelden.

Im Mittelpunkt stehen nicht das Ortsbild und die Ausstattung des Dorfes, sondern der Wille und Einsatz der Dorfgemeinschaft, die Entwicklung ihres Ortes insgesamt voranzubringen.

## Was ist zu tun?

Neu ist, dass die Gemeinden bzw. Städte ihre teilnehmenden Dörfer mittels eines Online-Anmeldeformulars auf <https://www.landkreis-zwickau.de/11-landeswettbewerb-unser-dorf-hat-zukunft> bis spätestens **30. November 2021** anmelden können.

## Ansprechpartnerin:

Frau Manuela Kehrer

Telefon: 0375 4402-25200

E-Mail: [kreisentwicklung@landkreis-zwickau.de](mailto:kreisentwicklung@landkreis-zwickau.de)

In Abstimmung mit der Gemeinde bzw. Stadt kann ein örtliches Gremium (zum Beispiel Ortschaftsrat, Heimatverein, Arbeitskreis) als Ansprechpartner für den Wettbewerb fungieren und die Organisation übernehmen.

Nicht teilnahmeberechtigt sind Teile von Dörfern (zum Beispiel nur das Unterdorf), in Städte eingebettete historische Dorfkerne sowie die Ortsteile der kreisfreien Städte. Bereits in zurückliegenden Wettbewerben erfolgreiche Dörfer sind ausdrücklich aufgefordert, erneut teilzunehmen. Sieger im Bundeswettbewerb 2019 sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

## Bewertung – Worauf kommt es an?

Die Leistungen der Dörfer werden vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Ausgangslage und der Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Dorftwicklung bewertet.

Es soll deutlich werden, welche Ziele sich die Bevölkerung für ihr Dorf gesetzt hat und wie diese umgesetzt wurden.

Dabei werden folgende vier Bewertungsbereiche betrachtet:

- Entwicklungskonzepte und wirtschaftliche Initiativen
- soziales Engagement und kulturelle Aktivitäten
- Baugestaltung und Siedlungsentwicklung
- Grüngestaltung und das Dorf in der Landschaft

Diese vier Bewertungsbereiche werden gleichgewichtet und bilden unter Berücksichtigung der Ausgangslage und der eigenständigen Leistungen der Dorfgemeinschaft das Gesamturteil.

Interessieren Sie sich für den Dorfwettbewerb, sind sich aber



nicht sicher, ob und wie Ihr Dorf punkten kann? Erstmals in der Wettbewerbsgeschichte erhalten Sie dazu kostenlos professionelle Unterstützung in einer „Dorfwerkstatt“, um dort Ideen zu entwickeln und umzusetzen. Dieses Angebot gilt noch bis **31. Oktober 2021**.

Näheres dazu erfahren Sie unter [www.dorfwerkstatt.sachsen.de](http://www.dorfwerkstatt.sachsen.de)

Kontaktdaten zur Dorfwerkstatt, weitere Details und Hintergrundinformationen zum Wettbewerb finden Sie im Internet unter [www.laendlicher-raum.sachsen.de/dorfwettbewerb](http://www.laendlicher-raum.sachsen.de/dorfwettbewerb)

## BEIGEORDNETER

## Neues Förderprogramm „Ladeinfrastruktur vor Ort“

Antragsschluss: 31. Dezember 2021

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat ein neues Förderprogramm „Ladeinfrastruktur vor Ort“ aufgelegt und beschleunigt damit den Aufbau von Ladestationen mit weiteren 300 Millionen EUR.

Seit dem 12. April können kleinere und mittlere Unternehmen (auch kommunale Unternehmen) Förderanträge stellen. Antragschluss ist der **31. Dezember 2021**. Insbesondere Unternehmen des Einzelhandels und des Hotel- und Gastgewerbes sowie kleine Stadtwerke und kommunale Gebietskörperschaften sind zur Antragstellung aufgerufen. Dabei werden bis zu 80 Prozent der Investitionskosten übernommen. Da die Fördermittel im „Windhundverfahren“ bewilligt werden, sollten Unternehmen, die mit dem Gedanken einer Antragsstellung spielen, nicht zu lange warten.

## DIE FÖRDERUNG IM DETAIL:

- Die Förderung wird als De minimis-Beihilfe gewährt.
- Förderfähig sind nur KMU (auch kommunale Unternehmen)

nach der EU-Definition und Gebietskörperschaften, welche den maximalen Fördergesamtbetrag von 200.000 EUR innerhalb des laufenden und der letzten zwei Kalenderjahre nicht übersteigen.

- Gefördert wird:

- der Kauf von Normalladeinfrastruktur (AC und DC) (3,7 Kilowatt bis 22 Kilowatt) mit bis zu 80 Prozent der Gesamtkosten, max. 4.000 EUR pro Ladepunkt,
- der Kauf von Schnellladeinfrastruktur (DC) von 22 Kilowatt bis maximal 50 Kilowatt bis zu 80 Prozent der Gesamtkosten, max. 16.000 EUR pro Ladepunkt,
- der Anschluss an Niederspannung inklusive Installations- und Aufbaukosten in Höhe von 80 Prozent der Gesamtkosten, max. 10.000 EUR Förderung pro Standort,
- der Anschluss an Mittelspannung in Höhe von 80 Prozent der Gesamtkosten, max. 100.000 EUR Förderung pro Standort.

- Eine Förderung der Kombination mit Pufferspeicher ist ebenfalls möglich (maximaler Förderbetrag ist analog zum dazugehörigen Netzanschluss).
- Bei beschränkter Zugänglichkeit des Ladepunktes (Öffnungszeiten: mindestens 12/6) erfolgt eine Absenkung der Förderhöhe auf 50 Prozent der Förderung.
- Die geförderten Ladepunkte müssen vertragsbasiertes Laden, Roaming und Ad-hoc-Laden ermöglichen.
- Verpflichtend ist Strom aus erneuerbaren Energien.
- Realisiert werden muss die Ladeinfrastruktur bis zum 31. Dezember 2022.

Weitere Informationen unter: [www.bmvi.de](http://www.bmvi.de)

Carsten Michaelis

## AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND VERMESSUNG

## Einschränkungen in der Bearbeitung von Anträgen in der unteren Vermessungsbehörde

Umstellung der Landesanwendungen Liegenschaftskataster

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, als untere Vermessungsbehörde informiert:

Aufgrund einer umfangreichen Umstellung der Landesanwendungen im Bereich des Amtlichen Liegenschaftskatasters wird es im Zeitraum vom **20. Mai bis voraussichtlich 7. Juni 2021** zu erheblichen Einschränkungen in der Bearbeitung von Anträgen kommen. Auch anschließend ist mit einer erhöhten Dauer der Antragsbearbeitung zu rechnen.

Dies betrifft u. a. die Bereitstellung von Informationen aus dem Liegenschaftskataster sowie die Übernahme der Ergebnisse von Katastervermessungen in das Liegenschaftskataster. Das Amt für Ländliche Entwicklung und

Vermessung bittet um Verständnis.

Für Fragen stehen die Kolleginnen der Geschäftsstelle während der Sprechzeiten gern zur Verfügung.

## Kontakt:

Telefon: 0375 4402-25733 oder 0375 4402-25744

E-Mail: [vermessung@landkreis-zwickau.de](mailto:vermessung@landkreis-zwickau.de)

**Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr**

**Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr**

Glauchau, 3. Mai 2021

Stark  
Amtsleiterin

DAS NÄCHSTE AMTSBLATT  
ERSCHEINT AM  
18. JUNI 2021.

Redaktions-  
schluss ist am  
1. Juni 2021.



## DEZERNAT ORDNUNG, UMWELT, VERBRAUCHERSCHUTZ

# Amtsleiterin wurde verabschiedet

1991 begann ihre Tätigkeit

Am 31. März 2021 wurde die langjährige Amtsleiterin des Amtes für Abfallwirtschaft, Carmen Nowatzky, verabschiedet.

Die studierte Chemikerin war zunächst mehrere Jahre in der betrieblichen Praxis tätig. Am 1. Oktober 1991 begann ihre Tätigkeit im Landratsamt Werdau.

Carmen Nowatzky übernahm die Aufgabe der Amtsleiterin des Amtes für Abfallwirtschaft.

Die Abfallwirtschaft wurde in den Folgejahren neu gegliedert, etwa durch die Kreisgebietsreform 1994, die Gründung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Zwickau 2004 und die Funktional-

und Kreisgebietsreform 2008.

Meilensteine stellen unter anderem die Einführung des IDENT-Systems im Landkreis Zwickauer Land im Jahr 2002 und die Zusammenführung der bestehenden drei Tarifgebiete der ehemaligen Landkreise Chemnitzer Land und Zwickauer

Land sowie der Stadt Zwickau zu einem einheitlichen Tarifgebiet im Landkreis Zwickau dar. In den letzten Jahren stand die Digitalisierung der Abfallwirtschaft mit der Einführung digitaler Services für die Bürgerinnen und Bürger im Vordergrund. In den 29 ½ Jahren Tätigkeit in der Abfallwirtschaft lagen Carmen Nowatzky immer

*Carmen Nowatzky im Beisein von Landrat Dr. C. Scheurer und dem Beigeordneten Carsten Michaelis während der Verabschiedung*  
Foto: Landratsamt Zwickau

bürgerfreundliche Leistungen und stabile Abfallgebühren am Herzen.



## AMT FÜR KREISENTWICKLUNG, BAUAUFSICHT UND DENKMALSCHUTZ

## Neues Soforthilfeprogramm: Kirchturmdenken. Sakralbauten in ländlichen Räumen

Ankerpunkte lokaler Entwicklung und Knotenpunkte überregionaler Vernetzung

Ziel des Soforthilfeprogramms ist es, ehemalige Sakralbauten und Klosteranlagen als Orte für Kulturangebote auch in strukturalarmen ländlichen Regionen zugänglich zu machen, regionale Zugehörigkeit und gesellschaftliche Integration zu stärken und die Lebensqualität vor Ort zu verbessern.

Es wird unkompliziert entsprechend Antragseingang geprüft und vergeben.

Gefördert werden zu 75 Prozent:

- Formate der Denkmalvermittlung, ggf. verknüpft mit anderen kulturellen Formaten
- Formate der Kulturvermittlung, wie Vorträge und Seminare
- Formate der kulturellen Bildung:

Durchführung und Präsentation von Projekten in Kooperation mit lokalen Bildungsträgern

Antragsteller können die Kommune oder der Sachaufwandsträger in Gemeinden bis zu 20 000 Einwohner sein.

Das Programm läuft bis Ende 2021.

Die Ausschreibung, Antragsformulare und weitere Informationen sind auf <https://widersense.org/trafo-ggmbh/kirchturmdenken/> zu finden.

## AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT

## Abfallentsorgung zu Pfingsten

Entleerung der Tonnen verschiebt sich

Aufgrund von Pfingsten kommt es zu Verschiebungen bei der Entleerung der Abfalltonnen im Landkreis.

Die Abfallentsorgung von Pfingstmontag, den 24. Mai 2021, findet am **Dienstag, dem 25. Mai 2021**, statt.

Alle weiteren Entsorgungstermine der betroffenen Woche können sich auch um einen Tag, gegebenenfalls bis zum Samstag, verschieben.

Die Tonnen sind immer am eigentlichen Entleerungstag – außer am Feiertag – **bis 7 Uhr** bereitzustellen.

## STAATLICHE BETRIEBSGESELLSCHAFT FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (BFUL)

## Europäisches Schutzgebietssystem NATURA 2000

Information der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft über die Erhebung naturschutzfachlicher Daten auf Flächen im Landkreis Zwickau

Gemäß § 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (SächsNatSch) vom 6. Juni 2013 in Verbindung mit § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Zuständigkeitsverordnung NatSchZuVO) vom 13. August 2013 hat die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) die Aufgabe, Daten im Rahmen von Monitoringmaßnahmen nach den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG zu erfassen, aufzuarbeiten und den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG sind die Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden und Fachbehörden befugt, zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege während der Tageszeit Grundstücke zu betreten. Ihnen ist es im Rahmen von Satz 1 auch gestattet, dort Erhebungen, naturschutzfachliche Beobachtungen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sowie ähnliche Dienstgeschäfte vorzunehmen. Als Tageszeit gilt die Zeit von 6 bis 22 Uhr. Grundstücke in der freien Landschaft oder im Wald können für naturschutzfachliche Beobachtungen auch

während der Nachtzeit betreten werden, wobei Störungen der Jagdausübung zu vermeiden sind.

Gemäß § 37 Abs. 2 SächsNatSchG sind die Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten zu benachrichtigen. Da sich die Erhebungen im Rahmen des oben genannten Monitorings auf eine Vielzahl von Grundstücken erstrecken, erfolgt die Benachrichtigung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung.

Die BfUL führt mit eigenen Bediensteten sowie mit Beauftragten im Jahr 2021 folgende Untersuchungen durch:

- Erhebung vogelkundlicher Daten im Vogelschutzgebiet 75 – „Limbacher Teiche“  
Weitere Informationen zu den Erhebungen: <https://www.natura2000.sachsen.de/spa-monitoring-21301.html> (SPA-Monitoring)
- Erhebung naturschutzfachlicher Daten in einem dauerflächengestützten Monitoring von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie (Fledermäuse, Haselmaus, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Dunkler Wiesenknochen-Ameisenbläuling, Große Moosjungfer, Braungrüner Streifenfarn) sowie

der Vogelschutzrichtlinie (insbesondere Monitoring häufiger Brutvogelarten und Wasservogelzählung).

Weitere gebietsspezifische Informationen, insbesondere zu Lage und Abgrenzung der FFH-Gebiete sowie der Vogelschutzgebiete sind im Internet unter <https://www.natura2000.sachsen.de/fauna-flora-habitat-gebiete-in-sachsen-30440.html> und <https://www.natura2000.sachsen.de/vogelschutzgebiete-in-sachsen-30442.html> (NATURA 2000 > Umsetzung in Sachsen > Monitoring und Berichtspflichten) einsehbar.

Eine Übersichtskarte und eine Tabelle mit dem Untersuchungsprogramm 2021 der BfUL zu NATURA 2000 sind im Internet unter <https://www.bful.sachsen.de/fachbereich-55-messnetz-naturschutz-4849.html> zu finden.

Die BfUL-Bediensteten und deren Beauftragte sind verpflichtet, die Dienstausschreibung bzw. ein entsprechendes Nachweisdokument mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.



## VOLKSHOCHSCHULE ZWICKAU

# Programmangebot: Ende Mai bis Ende Juni 2021

Aktuelle Onlinekurse

## VORSORGEVOLLMACHT – VORBEREITET FÜR DEN ERNSTFALL



Quelle pixabay

Schicksalsschläge können jeden treffen und das vollkommen unerwartet. Ein Unfall, eine plötzliche Krankheit oder Pflegebedürftigkeit: Und auf einmal ist es vielleicht notwendig, dass andere Personen Entscheidungen für einen selbst treffen sollen oder müssen. Gerade in der aktuellen Corona-Zeit befassen sich viele Verbraucherinnen/Verbraucher mit Fragen rund um den eigenen Gesundheitszustand. Was passiert eigentlich, wenn ein Angehöriger im Krankenhaus liegt und für eine gewisse Zeit nicht mehr in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen? Wer darf das bestellte Päckchen in der Postfiliale abholen, wer darf Versicherungsangelegenheiten regeln oder fällige Rechnungen überweisen?

Dabei ist ein weit verbreiteter Irrtum, dass Ehepartnerinnen/Ehepartner oder die eigenen Kinder automatisch dazu berechtigt sind. Der Schwerpunkt in diesem Online-Seminar am **1. Juni 2021, 18 bis 19:30 Uhr**, liegt auf dem Thema Vorsorgevollmacht. Denn damit kann individuell geregelt werden, wer Betroffene vertreten soll und in welchen Angelegenheiten. All diese Fragen klären die Expertinnen/Experten im Online-Seminar und zeigen dabei auch anhand von Beispielen und Formularen, wie Vorsorgevollmachten erstellt und typische Fallstricke vermieden werden. Dabei wird auch die häufige Verunsicherung, ob man eine Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung erstellen soll, entwirrt und die aktuelle Frage aufgegriffen, ob bestehende Verfügungen bei einer Covid19-Erkrankung aktualisiert werden müssen.

## SOVERÄN SPRECHEN IM BERUF

Gerade jetzt bemerken wir, wie unabdingbar der Austausch in Wort und Sprache ist. In Onlinekonferenzen vor der Kamera zu sprechen und sich mit Mikrofon verständlich zu fühlen, wird eine spürbare Gewichtung im Workshop bekommen.

An zwei Abenden ab **25. Mai 2021, 18 bis 21 Uhr**, gehen wir gemeinsam den Fragen nach: Wie können wir trotz der Technik und den schmalen Zeitfenstern glaubwürdig bleiben? Wie können wir trotz einer geringen Aufmerksamkeitsspanne unserem Redefluss vertrauen? Wie erreichen wir eine gelassene Präsenz und sympathische Zuwendung vor der Kamera und bleiben dabei authentisch? Was lässt die Zuhörenden an unseren Lippen hängen? Wodurch bleibt unsere Stimme auch

weiterhin belastbar? Welche Wirkung haben Sprechmelodie, Tempo, Tonhöhe, Pausen und Rhythmus? Dabei haben Sie selbst die Gelegenheit, sich in aller Kürze online zu präsentieren und ein individuelles Feedback zu bekommen.

## ACHTSAMKEIT AM FRÜHEN MORGEN

Eine Mini-Auszeit ab **25. Mai** und ab **28. Juni 2021**, jeweils **8 bis 8:30 Uhr**, ganz für sich selbst (Me-Time), um gesammelter und sortierter in den Alltag zu gehen. Im komplexen Alltag fehlt schnell Raum zum Auftanken und für Selbstfürsorge. Kurze Achtsamkeits- und Selbst-Mitgeföhlübungen unterstützen mitten im Dschungel des Alltags, präsenter und gelassener zu bleiben. Im Anschluss können einige Fragen behandelt werden.

## LACHEN STÄRKT UND MACHT GLÜCKLICH

Mit den Augen strahlen und lächeln ist ein hohes Gut. Unser Lachen steckt an und erleichtert uns Begegnungen, auch online oder durchs Telefon. In einer kleinen Gruppe aktivieren Sie Ihren eigenen Humor, stärken Ihre Selbstheilungskräfte und fördern den Zugang zur eigenen Kreativität. Glückshormone werden ausgeschüttet. Leichte und ungewöhnliche Übungen in der Gruppe bringen Sie schnell in die eigene Heiterkeit. Dann steht dem Transfer in den Alltag nichts mehr im Weg. Lachen Sie sich gesund!

Der Kurs findet am **28. Mai 2021** von **18 bis 21 Uhr** größtenteils im Stehen statt. Bitte sorgen Sie dafür, dass Sie etwas Platz um sich herum haben, tragen Sie bequeme Kleidung und haben Sie ein Getränk griffbereit.

## STEP BEI STEP – YOGA ASANAS

Im Kurs ab **25. Mai 2021, 8:15 bis 8:45 Uhr**, helfen wir Ihnen, erfolgreich in die Yoga-Praxis zu starten. Mit einer Schritt für Schritt-Anleitung einzelner Asanas ist dieser Kurs eine tolle Ergänzung zum Anfängerkurs und/oder zur Auffrischung für die korrekte Ausrichtung einzelner Asanas. Stärke die Achtsamkeit und das Bewusstsein für deinen Körper und erlerne die wichtigsten Grundhaltungen im Yoga. Der Online-Kurs ist für jede/jeden geeignet – ohne Altersbegrenzung.



Quelle pixabay

## FANTASIEREISEN FÜR ERWACHSENE

Die Fantasiereise ist eine Entspannungstechnik, bei der mit Hilfe des gesprochenen Wortes in Form von kleinen Geschichten

gearbeitet wird. Sie sprechen unsere Sinne an, indem der Hörer angenehme Vorstellungsbilder und positive Suggestionen erlebt. Es werden positive Eigenschaften, wie z. B. Mut, Zuversicht, Selbstvertrauen und innere Stärke erfahrbar gemacht. Fantasiereisen aktivieren Gefühle von Zuversicht, Optimismus, Selbstvertrauen und Glück. Sie geben dem Hörer Gelegenheit, seine Gedanken und Gefühle in positive Bahnen zu lenken und so seine Selbstheilungskräfte zu mobilisieren, um einen Zustand von seelischer Ausgeglichenheit und körperlichem Wohlbefinden zu erreichen.

Jede Fantasiereise wird als Podcast in einer Dauer von maximal 30 Minuten angeboten. Die Themen sind: „Wünsche & Dankbarkeit“, „Ängste loslassen“, „Ein warmer Sommertag“, „Ruhe und Entspannung am Meer“, „Spaziergang im Wald“, „Prüfungsvorbereitung“, „Dein innerer Kraftort“. Jeden Samstag ab **25. Mai 2021** wird eine neue Lerneinheit von 30 Minuten online eingestellt. Insgesamt sind es sieben Lerneinheiten.

## FIT IN DEN TAG DAHEIM – GANZKÖRPERKRÄFTIGUNG

Die Priorität liegt in der Stabilisierung und Kräftigung des gesamten Oberkörpers. Live bieten wir Ihnen ab **2. Juni 2021, 8 bis 9:15 Uhr**, eine vielfältige Übungsauswahl für die Rumpf- und Rückenmuskulatur parallel zu den Ausführungen der Dozentin. Der Aufbau der Muskulatur in diesen Bereichen wird kombiniert mit Übungen zur Stärkung des gesamten Muskelkorsetts. Wir benutzen für die Übungen unter anderem auch Gegenstände, welche sich in jedem Haushalt befinden.

## WEITERE GESUNDHEITSKURSE

**YOGA AM MORGEN –  
ENERGETISCH IN DEN TAG**  
ab **25. Mai 2021**  
**7:30 bis 8 Uhr**

**VINYASA YOGA FÜR  
EINSTEIGERINNEN/  
EINSTEIGER**  
ab **3. Juni 2021**  
**18 bis 19 Uhr**

**FIT DEN TAG BEENDEN –  
GANZKÖRPERKRÄFTIGUNG**  
ab **3. Juni 2021**  
**18:30 bis 19:15 Uhr**

**MEDITATION –  
INNERE RUHE FINDEN**  
ab **7. Juni 2021**  
**18 bis 19:30 Uhr**

**ATME DICH GESUND –  
MIT ATEMÜBUNGEN  
ENTSPANNT IN DEN ABEND**  
ab **8. Juni 2021**  
**19 bis 19:45 Uhr**

**BODY SHAPE**  
ab **11. Juni 2021**  
**8:30 bis 9:15 Uhr**  
ab **28. Juni 2021**  
**17 bis 17:45 Uhr**

**FASZIALES ENTSPANNTES  
BEWEGLICHKEITSTRAINING**  
ab **11. Juni 2021**  
**18 bis 18:45 Uhr**

**GESUND UND FIT –  
GANZKÖRPERKRÄFTIGUNG  
IN DEN EIGENEN  
VIER WÄNDEN**  
ab **21. Juni 2021**  
**18 bis 19 Uhr**

**NATURKOSMETIK MIT  
ÄTHERISCHEN ÖLEN**  
ab **21. Juni 2021**  
**18:30 bis 20 Uhr**

**QIGONG – BEQUEM ZU HAUSE  
ENTSPANNEN**  
ab **23. Juni 2021**  
abrufbar (ohne Uhrzeit)

**SCHLAFLOS IN DER NACHT –  
WAS KANN ICH TUN?**  
am **24. Juni 2021**  
**18 bis 20 Uhr**

**PROGRESSIVE MUSKEL-RELAXATION  
NACH JAKOBSON**  
ab **30. Juni 2021**  
abrufbar (ohne Uhrzeit)

## SPRACHKURSE

**NIEDERLÄNDISCH A1**  
ab **2. Juni 2021**  
**19:30 bis 21 Uhr**

**JAPANISCH FÜR DIE REISE**  
ab **7. Juni 2021**  
**18 bis 19 Uhr**

**ITALIENISCH –  
LEICHTE KONVERSATION A2**  
ab **10. Juni 2021**  
**14 – 15:30 Uhr**

**PORTUGIESISCH A1**  
ab **15. Juni 2021**  
**19:30 bis 21 Uhr**

Die Onlinekurse finden live im Internet in einem geschützten virtuellen Seminarraum der vhs.cloud statt. Mit der Anmeldung erhalten Sie rechtzeitig vor Kursbeginn die notwendigen Informationen zur Registrierung in der vhs.cloud.

Sie benötigen eine schnelle Internetverbindung und Lautsprecher am PC oder Laptop.

Für Fragen zu den Kursen beraten wir Sie gern unter

**Kontakt:**  
Telefon: 0375 4402-23801  
E-Mail: [vhs@landkreis-zwickau.de](mailto:vhs@landkreis-zwickau.de)  
Internet: [www.vhs-zwickau.de](http://www.vhs-zwickau.de)

Für die persönliche Vorsprache und Beratung bleibt die Volkshochschule jedoch bis auf Weiteres geschlossen.

ETC CRIMMITSCHAU E. V.

# Übergabe Eismaschine in der Canada Life Kids-Arena

„Icy“ mit Unterstützung der Sparkasse Zwickau möglich

Im Beisein zahlreicher Pressevertreter übergab am 19. April 2021 Felix Angermann, Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse Zwickau mit Dr. Christoph Scheurer, Landrat des Landkreises Zwickau, die Eisbearbeitungsmaschine „Icy“ an den ETC Crimmitschau e. V. Die von der Sparkassenversicherung gesponserte Maschine kommt in der Canada Life Kids-Arena, der vereinseigenen Trainingshalle, zum Einsatz.

Als Gäste nahmen auch Landtagsabgeordneter Jan Löffler, der

Beigeordnete des Landkreises Zwickau Carsten Michaelis und der Oberbürgermeister von Crimmitschau André Raphael teil.

Matthias Gerth, 1. Vorsitzender des ETC Crimmitschau e. V. bedankte sich bei Felix Angermann für die großzügige Unterstützung in den für alle schwierigen Zeiten. „Icy“ wird in Zukunft optimale Eisbedingungen in der Arena schaffen und mit seinem lustigen Gesicht hoffentlich die Kinderherzen erobern.

Landrat Dr. Christoph Scheurer testete „Icy“ vor der Übergabe an den ETC Crimmitschau e. V.  
Foto: Thomas Michel



Janine Nischwitz, Gesundheits- und Krankenpflegerin der Klinik für Neurorehabilitation, präsentiert freudig den Jubiläumsgruß in Form einer Postkarte und Briefmarke mit Standortmotiven.  
Foto: HBK, Fabian Holst

HEINRICH-BRAUN-KLINIKUM GEMEINNÜTZIGE GMBH ZWICKAU

## Kirchberger HBK begeht 25-jähriges Jubiläum des Krankenhausbaus

Blick auf die Geschichte des Standorts

Den Grundstein der stationären Krankenversorgung in der Stadt legte man bereits am 31. August 1900 mit der Eröffnung von „Kramers Heilstätte“. Das erste Stadtkrankenhaus in der Lengenfelder Straße, das über 16 Betten verfügte, erarbeitete sich im ersten Jahrzehnt einen guten Ruf. Durch den kontinuierlichen Ausbau konnte man bis zum 50-jährigen Jubiläum die Bettenzahl von 16 auf 160 Betten erweitern. Trotz Modernisierung und zahlreicher Umbauten konnte das Krankenhaus mit der Technik und den Standards anderer Kliniken nicht mithalten. Daher wurde 1991 der Beschluss für einen Ersatzneubau des Krankenhauses festgesetzt. Nach Planung und Suche eines Baugrundstücks konnte am 11. Dezember 1992 die feierliche Grundsteinlegung am heutigen Standort in der Schneeberger

Straße erfolgen. Nach reichlich 1 000 Tagen Bauzeit wurde der neu errichtete Krankenhausbau am 12. April 1996 übergeben. Bereits acht Tage später, am 20. April 1996, wurden innerhalb eines Tages 105 bettlägerige Patienten vom vier Kilometer entfernten alten Standort in den Klinikneubau verlegt.

Mit Schaffung des neuen Krankenhauses im Ortsteil Burkersdorf etablierte sich eine moderne medizinische Anlaufstelle für die Bevölkerung im Landkreis Zwickauer Land sowie den angrenzenden Erzgebirgs- und Vogtlandkreis.

Vom kardiologischen Fachbereich über internistische Stationen bis hin zu hauseigenen Röntgen- und Laborabteilungen hielt der Standort bereits damals

alle wichtigen medizinischen Fachrichtungen zur wohnortnahen Akutversorgung vor, um Patienten auf hohem fachlichen Niveau umfassend behandeln zu können. Im Laufe der Zeit erfolgten Bündelungen von Kompetenzen und medizinischem Know-how in interdisziplinären Behandlungszentren. Diese fachübergreifende Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fachbereichen kommt bis heute der optimalen Versorgung der Patienten zugute.

Um die wohnortnahe Versorgung für die Bevölkerung der Region vorhalten zu können, beschlossen die Träger der Kliniken 2012 die Fusionierung des Krankenhauses Kirchberg GmbH (KKH) und des Heinrich-Braun-Klinikums Zwickau gemeinnützige GmbH (HBK). Im Zuge dessen firmierten sich die Kliniken zum Heinrich-Braun-Klinikum gemeinnützige GmbH um. „Fortan haben wir umfangreiche Investitionen am Kirchberger Haus getätigt, um die Spezialisierung am Standort voranzutreiben, denn hierin liegt die

Zukunft kleiner Standorte“, weiß HBK-Geschäftsführer Rüdiger Glaß. „Den Schwerpunkt haben wir seit 2015 auf die Etablierung der Neurorehabilitation und der Beatmungsentwöhnungsmöglichkeit für schwer kranke Patienten gelegt und damit eine Versorgungslücke in der Region geschlossen.“ Im weiteren Verlauf wurde 2017 die stationäre multimodale Schmerztherapie vom Zwickauer Standort nach Kirchberg verlegt und 2019 um ein teilstationäres schmerztherapeutisches Angebot erweitert. Seit 2020 zeichnet das HBK zudem für die nächsten drei Jahre für die ambulante notärztliche Versorgung in Kirchberg und Zwickau verantwortlich. „Im Zuge der Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie erfolgte jüngst die Erweiterung der Beatmungsentwöhnung und wir planen eine Ausweitung der intensivmedizinischen Kapazitäten“, so Geschäftsführer Glaß.

Mit den strukturellen Neuerungen ergaben sich über die Jahre bauliche Veränderungen. Zugleich

wurden Modernisierungen der bereits etablierten Bereiche vorgenommen. Eine der jüngsten Baumaßnahmen ist die komplette Sanierung im Untergeschoss des Standortes. Insgesamt wurden seit der Fusion über sieben Millionen EUR in den Standort investiert, um für die Patienten des 100-Bettenhauses und die rund 250 Mitarbeiter gleichermaßen ein attraktives Umfeld bieten zu können.

Da die aktuelle Pandemielage derzeit keine Feierlichkeiten rund um das Standortjubiläum zulässt, wurden Mitarbeiter und Patienten am 20. April 2021 mit einem Anschreiben überrascht. Dieses enthält neben einem kurzen Abriss zur Geschichte eine Postkarte sowie eine Briefmarke mit Motiven des Standortes. Auf diese Weise können 25 Jahre Standort Kirchberg ein wenig in die Welt getragen werden.


**STABSSTELLE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND KLIMASCHUTZ**

# Beratungsangebot der Industrie- und Handelskammer Chemnitz, Regionalkammer Zwickau

Workshopreihe für Gründer und Jungunternehmen

Die vierteljährliche stattfindende modulare Workshopreihe für Gründer und Jungunternehmen vermittelt grundlegendes Praxiswissen für die Gründung und Führung eines kleinen bzw. mittelständischen Betriebes.

**Modul 1 (Webinar) – Zu Papier gebracht: Unternehmenskonzeption und Finanzplanung**

- Inhalte eines Unternehmenskonzeptes
- Kostenrechnung und Preiskalkulation, Investitions- und Finanzplanung
- Umsatz- und Ertragsplanung, Liquiditätsplanung

**Modul 2 (Webinar) – Wer hat Recht und wie sichere ich mich richtig ab?**

- Grundzüge des Gewerberechts
- Der richtige Auftritt – (Pflicht-) Angaben im Geschäftsverkehr
- 1x1 der Vertragsabschlüsse, Garantie, Gewährung und Co.
- Willkommen im Versicherungsdschungel: Von der Betriebshaftpflichtversicherung bis zur Rentenversicherung

**Modul 3 (Webinar) – Steuerrecht und Buchführung für Einsteiger**

- Grundlagen und Vorbereitung der Buchführung
- Buchführungspflicht, Kleinunternehmerregelung
- Abschreibung, betriebswirtschaftliche Auswertung

- Einnahmen-Überschuss-Rechnung
- Umsatz-, Gewerbe-, Einkommensteuer & Co.

**Termine für das II. Quartal 2021**

- |               |                  |                   |
|---------------|------------------|-------------------|
| 8. Juni 2021  | 9 bis 12:15 Uhr  | Modul 1 (Webinar) |
| 8. Juni 2021  | 13 bis 16:15 Uhr | Modul 2 (Webinar) |
| 10. Juni 2021 | 9 bis 12:30 Uhr  | Modul 3 (Webinar) |

**Kosten:** 30 EUR pro Teilnehmer und pro besuchten Workshop. Eine Teilnahmebescheinigung wird für jedes besuchte Modul ausgestellt.

**Kontakt:**

Industrie- und  
Handelskammer Chemnitz  
Regionalkammer Zwickau  
Äußere Schneeberger  
Straße 34  
08056 Zwickau  
Ansprechpartner:  
Christian Müller  
Telefon: 0375 814-2301  
E-Mail: [christian.mueller@chemnitz.ihk.de](mailto:christian.mueller@chemnitz.ihk.de)

Weitere Informationen  
und Veranstaltungstipps  
auch unter  
[www.chemnitz.ihk24.de](http://www.chemnitz.ihk24.de)

**WIR WISSEN, WAS WIR TUN! UND DU?**

**AKTUELLE ANGEBOTE  
DER BERUFLICHEN ORIENTIERUNG**

[WWW.DEINE-ZUKUNFT-HANDWERK.DE](http://WWW.DEINE-ZUKUNFT-HANDWERK.DE)

Alle Infos rund ums Handwerk für Schüler/-innen, Eltern, Lehrer/-innen, Studiumsteiger/-innen, Azubis

**ZUKUNFT  
HAND  
WERK**

**LEHRSTELLEN- UND PRAKTIKUMSBÖRSE**

Freie Lehrstellen und Praktikumsplätze unter:  
■ [www.deine-zukunft-handwerk.de](http://www.deine-zukunft-handwerk.de)  
■ [www.hwk-chemnitz.de/lehrstellenboerse](http://www.hwk-chemnitz.de/lehrstellenboerse) | [www.hwk-chemnitz.de/praktikumsboerse](http://www.hwk-chemnitz.de/praktikumsboerse)

**TELEFONHOTLINE UND WHATSAPP**

Berufsorientierungs- und Karriereberatung unter 0371 5364-118

**AKTIONSTAGE ZUR AUSBILDUNG IM HANDWERK**

05.06.2021 Tag der Bildung mit vielen digitalen Angeboten rund um Karriere im Handwerk  
18.09.2021 Zukunftstag Handwerk: Ausbildungsbetriebe im Handwerk stellen sich und ihre Ausbildungsplätze vor. Schüler/-innen probieren sich in den Fachwerkstätten praktisch aus im Bildungs- und Technologiezentrum Chemnitz.

**INDIVIDUELLE BERATUNGSANGEBOTE**

Vorstellung von Berufen und Karrierewegen im Handwerk – auch virtuell

**BERUFETESTS** zum Erkunden handwerklicher Berufsfelder

**KONTAKT**

Kathrin Rudolph | Telefon: 0371 5364-250  
E-Mail: [k.rudolph@hwk-chemnitz.de](mailto:k.rudolph@hwk-chemnitz.de)

**DAS HANDWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

## Sprechtage der Handwerkskammer Chemnitz

Neuer Ansprechpartner

Sie sind Inhaber eines Handwerksbetriebes bzw. wollen ein Handwerksunternehmen gründen oder übernehmen? Dann nutzen Sie das kostenfreie Beratungsangebot der Handwerkskammer Chemnitz, das folgende Themengebiete und Leistungsangebote umfasst:

- Betriebswirtschaftliche Fragen
- Existenzgründungen – Schritte in die Selbstständigkeit
- Unternehmensübergabe und -übernahme im Handwerk/ Unternehmensnachfolge
- Förderprogramme (EU, Bund, Länder) und Finanzierungsmöglichkeiten für Ihr Vorhaben

Aufgrund der derzeitigen Situation ist bis auf Weiteres nur eine telefonische Beratung möglich.

**Kontakt:**

Handwerkskammer Chemnitz  
Außenstelle Zwickau  
Bachstraße 32  
08056 Zwickau  
Ansprechpartner:  
Christian Sauer  
Telefon: 0375 787056  
E-Mail: [c.sauer@hwk-chemnitz.de](mailto:c.sauer@hwk-chemnitz.de)

**CHRISTOPH-GRAUPNER-GYMNASIUM (CGG) KIRCHBERG**

## Das Christoph-Graupner-Gymnasium lädt ein

Virtueller Beratungselternabend für Eltern  
der Grundschulklassen 3

Das Christoph-Graupner-Gymnasium Kirchberg lädt für **Donnerstag, den 10. Juni 2021 ab 19 Uhr** zu einem virtuellen Informationseleternabend zum Ausbildungsangebot des Hauses ein.

Da Präsenzveranstaltungen gegenwärtig nicht ohne Weiteres durchführbar sind, möchte das CGG Kirchberg interessierten Eltern im Rahmen dieser Onlineveranstaltung die Gelegenheit geben, erste Informationen sowohl zu den Inhalten der gymnasialen Ausbildung allgemein als auch zu den Vorteilen einer vertieft sprachlichen Ausbildung als besonderes Angebot der

Begabtenförderung in Sachsen zu erhalten. Darüber hinaus soll die Bläserklasse vorgestellt werden.

In verschiedenen Gesprächsforen möchte der Veranstalter Einblick in die folgenden Themenschwerpunkte gewähren: Schulorganisation/Ganztagesangebote – sprachlicher Bereich/bilingualer Ausbildungsgang – mathematisch-naturwissenschaftlicher Bereich.

Den genauen Ablauf des Abends, die technische Ausgestaltung sowie die Zugangsvoraussetzungen zum virtuellen Gymna-

sium werden rechtzeitig auf der Homepage [www.graupnergym.de](http://www.graupnergym.de) veröffentlicht. Dort sind auch alle Informationen rund um die vertieft sprachliche Ausbildung nach § 4 Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung (SOGYA) zu finden.

Telefonische Nachfragen können an die Rufnummer 037602 64336 gerichtet werden.

Der Veranstalter freut sich auf einen interessanten Abend, den die Teilnehmer durch ihre Fragen und Beiträge aktiv mitgestalten können.

Das Team des CGG Kirchberg





Katrin Kübeck und Frederik Haarg  
Foto: Lebenshaus e. V.

Mit fast 50 Teilnehmern aus Familiengesundheitspaten, Adoptiv- und Pflegeeltern sowie Fachkräften traf das Thema in der aktuellen Pandemielage gerade bei den Engagierten auf großes Interesse. Den Besuchern wurde anhand vieler hilfreicher Inputs und Beispiele deutlich vor Augen geführt, wie es Kindern geht, deren Eltern unter einer psychischen Erkrankung leiden und wie man betroffene Familien hilfreich unterstützen kann.

Der Referent Dr. rer. nat. Frederik Haarg ist als Diplom-Psychologe und Psychosozialer Berater u. a. in einer Frühförderstelle und in der familiengutachterlichen Beurteilung tätig. Sein Erstkontakt zum Verein Lebenshaus erfolgte in einem konkreten Fall, wo drei Geschwisterkinder aus einem Haushalt mit neun Katzen vom Jugendamt in Obhut genommen wurden und vorübergehend in drei verschiedenen Pflegefamilien lebten.

Laut Dr. Haarg sind psychische Erkrankungen in Deutschland sehr weit verbreitet, jeder vierte Deutsche sei einmal im Leben davon betroffen. Dazu zählen beispielsweise neben Depressionen, Angst-, Zwangs- oder Persönlichkeitsstörungen auch

Suchterkrankungen. So hätten über drei Millionen Kinder und Jugendliche in Deutschland mindestens einen suchtkranken Elternteil. „Im Lockdown spitzen sich Krisen zu“, meint der Psychologe, „weil das Homeschooling eine extreme Belastung bedeutet und Familien eng zusammenhocken.“ Erst kürzlich habe ein Vater zu ihm gesagt: „Ich gehe lieber freiwillig ins Klinikum, weil ich sonst das Gefühl habe, mein Kind bald zu schlagen.“

Den virtuell Teilnehmenden wurde zunächst die Lebenswelt der betroffenen Kinder anhand von Praxisbeispielen nahegebracht, so im Fall eines Jungen, der sich um seine jüngeren Brüder und den Hund kümmert, das Essen heranschafft und kocht. Oder das dreijährige Mädchen, welches sofort das Taschentuch holt, sobald die Mutter eine Träne weint. Die teilweise Übernahme der elterlichen Rolle, die sogenannte „Parentifizierung“, sei eines der typischen Merkmale in Familien mit psychischen Erkrankungen. Kinder werden zu Beschützern und Beratern ihrer Eltern und seien permanent mit viel zu großen Aufgaben überfordert. „Das Kind muss zwischen seinen Träumen und Freiheiten und der Stützfunktion für Mama und Papa entscheiden“, meint Dr. Haarg. „Sie können nicht leben, wie sie als Kinder sollten.“ Dass dies Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung hat, ist

unumstritten. So leiden belastete Kinder häufig unter Schuldgefühlen, Minderwertigkeit, Angst, dem Gefühl, vergessen zu werden oder Isolation und Mobbing in der Schule. „Wenn ein Kind die Angst der Mutter sieben Jahre erlebt hat, hinterlässt das Spuren. Es kann sein, dass das Kind sich zurückzieht und sich das Recht nicht mehr zugesteht, etwas zu sagen“, so der Referent.

Umso wichtiger ist, dass es Hilfe von außen gibt, z. B. durch ehrenamtliche Familiengesundheitspaten, durch Pflegefamilien und professionelle Anlaufstellen für Familien mit psychischen Belastungen. Mit der Leiterin der AURYN Beratungsstelle in Chemnitz, Katrin Kübeck, hatte der Lebenshaus e. V. für den zweiten Teil der Online-Tagung eine zum Thema fachlich versierte Netzwerkpartnerin gefunden.

Die Psychologin und systemische Beraterin stellte in ihrem Vortrag die Perspektive der Eltern in den Fokus und erzählte das Beispiel einer Mutter, die lieber Krebs gehabt hätte als eine psychische Erkrankung, die stigmatisiert. Viele Eltern seien traurig darüber, dass sie ihren Kindern nicht gerecht werden können. Frau Kübeck beleuchtete die Frage, wie man mit betroffenen Eltern sprechen kann. Es sei wichtig, Zeit zu haben, zuzuhören, mit der Krankheit offen umzugehen,

## LEBENSHAUS E. V. LICHTENSTEIN

# „Kinder können nicht leben – wie sie als Kinder sollten“

Online-Fachtag „Kinder psychisch kranker Eltern“ des Lebenshaus e. V. am 17. April 2021

vorsichtig nachzufragen, kleine Alltagstipps zu geben und ggf. auch weitere Unterstützungsmöglichkeiten zu organisieren. „Für manche ist es eine Riesenhilfe, die Kinder einfach mal eine Stunde mit nach draußen zu nehmen“, erzählt die Leiterin der Beratungsstelle.

Im Umgang mit den belasteten Kindern sei es wichtig, immer wieder zu versuchen, das Selbstvertrauen zu fördern, die ICH-Identität zu stärken, Kontakt zu einer Gemeinschaft Gleichaltriger zu forcieren, Ressourcen zu stärken, Kinder emotional und motorisch zu fördern, negative Gefühle unterstützend auszuhalten und Kinder mitbestimmen zu lassen. Dabei sei es notwendig, Verantwortung und Druck zu nehmen. Das Wesentlichste seien jedoch korrektive Bindungserfahrungen – dazu gehören auch die Beziehungen zu Paten und zu Pflegeeltern. Kinder können in diesen Verbindungen die Erfahrung machen: Ich werde wahrgenommen. Es ist jemand für mich da. Jemand, der mir erlaubt, meine Gefühle zu äußern. Jemand, der mir Sicherheit gibt. Ein Erwachsener, bei dem ich Kind sein darf.

Pflegefamilien und Paten, die auch Kinder psychisch kranker Eltern betreuen oder begleiten, leisten in ihrer Aufgabe einen wertvollen Beitrag.



Im Landkreis Zwickau werden sowohl Pflegefamilien als auch Familiengesundheitspaten gesucht. Wenn Sie gern mehr erfahren möchten oder sich selbst einen Paten für Ihre Familie wünschen, freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme:

**Kontakt:**  
Lebenshaus e. V.  
Weststraße 1a  
09350 Lichtenstein  
Telefon: 037204 60188  
E-Mail: [info@lebenshaus.org](mailto:info@lebenshaus.org)  
Internet: [www.lebenshaus.org](http://www.lebenshaus.org)

## STABSSTELLE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND KLIMASCHUTZ

# Kostenfreie Info Veranstaltung

„Unternehmensnachfolge“

Die Wirtschaftsjunioren Zwickau und die Industrie- und Handelskammer Chemnitz, Regionalkammer Zwickau, informieren zum Thema Unternehmensnachfolge aus der Perspektive des Nachfolgers bzw. Käufers. Wie finde ich potentielle Kauf-

gelegenheiten? Welche Voraussetzungen sollte ich mitbringen? Besteht Finanzierungsbedarf? Wie ermittelt sich der Kaufwert des Unternehmens? Was ist zu beachten, bevor ich richtig loslege? Diese und viele weitere Fragen begleiten die Teilnehmer durch

das Event und sollen helfen, einen besseren Überblick und mehr Sicherheit bei diesem Vorhaben zu erlangen.

**Wann?**  
**31. Mai 2021,**  
**19 bis ca. 20:30 Uhr**

**Wo?**  
Präsenz in der IHK, Regionalkammer Zwickau, alternativ online live auf YouTube oder Facebook

**Wer?**  
Nachfolgeinteressierte

**Anmeldung:**  
Thomas Hüttner  
Telefon: +49 375 814-2220  
E-Mail: [thomas.huettner@chemnitz.ihk.de](mailto:thomas.huettner@chemnitz.ihk.de)



„Für den Weg zurück  
in die Normalität.“

# SACHSEN KREMPELT DIE #ÄRMELHOCH FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPFUNG

Je mehr Menschen durch eine Impfung immun sind, desto weniger kann sich das Virus ausbreiten. Mit steigenden Impfstoffmengen wird der Kreis der Impfberechtigten deshalb kontinuierlich erweitert. Informieren Sie sich, wann auch Sie sich impfen lassen können:

[coronavirus.sachsen.de/  
coronaschutzimpfung.html](https://coronavirus.sachsen.de/coronaschutzimpfung.html)

Schützen Sie sich und Ihre Mitmenschen.  
Gehen Sie impfen!

Impftermine unter: [sachsen.impfterminvergabe.de](https://sachsen.impfterminvergabe.de)  
oder **0800 089 9089**



Zusammen  
gegen Corona

STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES  
UND GESSELLSCHAFTLICHEN  
ZUSAMMENHAFT

Freistaat  
SACHSEN

Deutsches  
Rotes  
Kreuz

ROBERT KOCH INSTITUT

BZgA  
Bundeszentrale  
für gesundheitliche  
Aufklärung

## AGENTUR FÜR ARBEIT ZWICKAU

# Videoberatung in der Zwickauer Arbeitsagentur

Persönliche Gespräche face to face und kontaktlos sicher

Die Zwickauer Arbeitsagentur bietet ihren Kundinnen und Kunden seit Kurzem die Videoberatung via Skype for Business an. „Das ist nicht nur pandemiebedingt sinnvoll, sondern spart unseren Kunden auch Zeit und Geld. Daher freuen wir uns sehr, dieses Instrument in der Kundenberatung anbieten zu können. Unkompliziert können in terminierten Gesprächen per Video alle Themen

und Fragen rund um den Arbeits- und Ausbildungsmarkt mit unseren Beratungsfachkräften besprochen werden“, stellt Sascha Schöffler, Bereichsleiter der Zwickauer Arbeitsagentur, fest. „Die Kunden müssen nichts installieren, es funktioniert sogar mit dem Smartphone. Eine stabile Internetverbindung und eine E-Mail-Adresse genügen. Die App startet automatisch, sobald der Link

in der Einladungs-E-Mail angeklickt wird“, so Sascha Schöffler weiter.

### Die Vorteile der Videoberatung auf einen Blick:

- professionelle Beratung in vertrauter Umgebung von zu Hause aus,
- persönlichere Gesprächsatmosphäre im Vergleich zum Telefonat,

- Kosten- und Zeitersparnis für die Kundinnen und Kunden,
- wichtige Informationen können auf dem Bildschirm geteilt werden,
- es sind keine vertieften IT-Kenntnisse nötig.

Weitere Informationen unter: <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zwickau/videoberatung>

### Hintergrundinformationen

Angebot einer attraktiven Dienstleistung für Kundinnen und Kunden der BA im digitalen Zeitalter und geeignetes Medium für die Beratung während der Zeit der vollständigen oder teilweisen Schließung von Agenturen wegen der Corona-Krise sowie darüber hinaus

## Ausbildung auf einen Blick

Neue Internetseite bündelt Informationen und Angebote

Die Corona-Krise darf nicht zur Ausbildungs- oder Fachkräftekrise werden.

Die Website <https://www.arbeitsagentur.de/m/ausbildungsklarmachen/> richtet sich in erster Linie an Jugendliche. Sie bündelt übersichtlich an einem Ort alle wichtigen Informationen und Angebote rund um das Thema Ausbildung: von Tipps für die

Berufswahl und dem Online-Berufserkundungstool „Check-U“ über das persönliche Gespräch mit der Berufsberatung – zum Beispiel per Videoberatung – bis hin zu mehr als 100 000 Ausbildungsplatzangeboten aus der BA-Jobbörse. In einer Veranstaltungsdatenbank finden die Jugendlichen außerdem virtuelle Ausbildungsmessen, Speed-Datings und weitere (digitale)

Events in ihrer Region. Ergänzt wird das Angebot von persönlichen Erfahrungsberichten und Erfolgsgeschichten von Azubis. Daneben sollten auch Arbeitgeber, Eltern und Lehrkräfte Hinweise und weiterführende Links auf der digitalen Informationsplattform nutzen. Ausbildungsbetriebe erhalten zum Beispiel alle wichtigen Informationen zum Bundesprogramm

„Ausbildungsplätze sichern“ und gelangen per Link direkt zu den Förderanträgen.

Lehrerinnen und Lehrer können unter anderem Materialien für den Berufsorientierungsunterricht herunterladen. Eltern finden Tipps, wie sie ihre Kinder bei der Berufswahl unterstützen können oder welche finanziellen Hilfen es gibt.

Die Webseite wird laufend erweitert und aktualisiert.

**Kontakt bei Fragen oder  
Unterstützungsbedarfen:**  
Berufsinformationszentrum:  
0375 3141848  
Regionale Hotline:  
0375 3142000

**PRESSESTELLE**

# Sportlerwahl 2020

Jetzt noch abstimmen!

Noch bis zum **31. Mai 2021** können sich alle Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Zwickau an der Sportlerumfrage als gemeinsame Aktion des Kreissportbundes Zwickau und des Landkreises Zwickau beteiligen.

Der Stimmzettel muss im Original bis zum **31. Mai 2021** seinen Weg zum Kreissportbund in die Stiftstraße 11, 08056

Zwickau, gefunden haben. Eine Möglichkeit, den Stimmzettel kostengünstig an den Kreissportbund zu senden, ist, diesen in den Briefkasten bei einer der Bürgerservicestellen des Landratsamtes einzuwerfen. Natürlich besteht auch die Option, auf der Homepage des Kreissportbundes unter [www.kreissportbund-zwickau.de](http://www.kreissportbund-zwickau.de) online abzustimmen.





<b>Sportlerin</b>	<input type="checkbox"/> Leonie Böttcher	ETC Crimmitschau	Eishockey
	<input type="checkbox"/> Lisa Engelhardt	ESV Lok Zwickau	Bowling
	<input type="checkbox"/> Nelly Fiedler	ESV Lok Zwickau	Judo
	<input type="checkbox"/> Melina Fischer	ESV Lok Zwickau	Rodeln
	<input type="checkbox"/> Anika-Sophie Gehrisch	TSG Rubin Zwickau	Tanzsport Hip-Hop
	<input type="checkbox"/> Alexandra Lampert	SV Sachsenring HOT	Leichtathletik
	<input type="checkbox"/> Pauline Lehmann	ESV Lok Zwickau	Geräturnen
	<input type="checkbox"/> Claudia Mindt	ESV Lok Zwickau	Bowling
	<input type="checkbox"/> Saskia Pohle	SV Muldental Wilkau-Haßlau	Schach
	<input type="checkbox"/> Joy Amalia Tiefholz	SG Motor Thurm	Leichtathletik
<input type="checkbox"/> Jessica Viertel	SV Vorwärts Zwickau	Leichtathletik	
<input type="checkbox"/> Pauline Wrobel	ETC Crimmitschau	Tennis	
<b>Sportler</b>	<input type="checkbox"/> Ben-Lukas Drechsler	Crimmitschauer PSV	Eisschnelllauf
	<input type="checkbox"/> Laurin Drescher	ESV Lok Zwickau	Radrennsport
	<input type="checkbox"/> Tim Hämmerlein	SV Sachsen 90 Werdau	Mountainbike
	<input type="checkbox"/> Elham Jusofie	KSSV Zwickau	Boxen
	<input type="checkbox"/> Alexander Klopfer	SV Sachsen 90 Werdau	Mountainbike
	<input type="checkbox"/> Tim Kuhn	SV Vorwärts Zwickau	Leichtathletik
	<input type="checkbox"/> Pascal Kunze	ESV Lok Zwickau	Rodeln
	<input type="checkbox"/> Aaron Larimore	SG Motor Thurm	Leichtathletik
	<input type="checkbox"/> Jonathan Löscher	ESV Lok Zwickau	Bowling
	<input type="checkbox"/> Nick Neumann-Manz	TTC Sachsenring HOT	Tischtennis
<input type="checkbox"/> Lars Pansa	TSV 90 Zwickau	Kegeln	
<input type="checkbox"/> Fridtjof Petzold	Crimmitschauer PSV	Eisschnelllauf	
<input type="checkbox"/> Anthony Schreiter	SV Sachsenring HOT	Leichtathletik	
<b>Mannschaft</b>	<input type="checkbox"/> Mädchenmannschaft	BSV Sachsen Zwickau	Handball
	<input type="checkbox"/> Damenmannschaft	BSV Sachsen Zwickau	Handball
	<input type="checkbox"/> Mädchenmannschaft	DFC Westsachsen Zwickau	Futsal
	<input type="checkbox"/> Damenmannschaft	DFC Westsachsen Zwickau	Fußball
	<input type="checkbox"/> Kindermannschaft	ESV Lok Zwickau	Geräturnen
	<input type="checkbox"/> Männermannschaft	Schwimmverein 04 Zwickau	Wasserball
	<input type="checkbox"/> Kindermannschaft	TSG Rubin Zwickau	Tanzsport
	<input type="checkbox"/> 2. Männermannschaft	TTC Sachsenring HOT	Tischtennis

Bitte **kreuzen** Sie in jeder der drei Kategorien jeweils Ihren Favoriten des Jahres 2020 an. Ausgefüllt und mit Ihrem Namen und Ihrer Anschrift versehen, **senden** Sie bitte den ORIGINALCOUPON an den **Kreissportbund Zwickau**, Stiftstraße 11, 08056 Zwickau oder nutzen den Briefkasten [www.landkreis-zwickau.de](http://www.landkreis-zwickau.de) und bei einer der **Bürgerservicestellen** des Landkreises Zwickau zum Abgeben. Ausführlichere **Informationen** finden Sie im **Amtsblatt des Landkreises Zwickau** oder über [www.kreissportbund-zwickau.de](http://www.kreissportbund-zwickau.de).

Absender

Vorname \_\_\_\_\_ Name \_\_\_\_\_ E-Mail (freiwillig) \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Wohnort \_\_\_\_\_

**Einsendeschluss: 31. Mai 2021**

Mit freundlicher Unterstützung  

**KREISSPORTBUND ZWICKAU E.V.**



## Schüler-Assistenten-Ausbildung 2021

Befähigung zur weiterführenden Übungsleiterausbildung

In der ersten Herbstferienwoche – **18. bis 22. Oktober 2021** – findet erneut eine fünftägige Schülerassistenten-ausbildung in Werdau statt. Teilnehmen können alle sportlich engagierten Schüler ab dem 9./10. Schuljahr (15- bis 17-jährige), die Mitglied in einem sächsischen Sportverein sind.

Inhalte des Lehrgangs sind unter anderem kreative Bewegungsformen, Abenteuer- und Erlebnissport in der Pause, Grundlagen des Lehr- und Trainingsbetriebs und Grundlagen der Sportmotorik. Jeder erhält ein Zertifikat „sportartübergreifender Grundlehrgang“ des Landessportbundes Sachsen, welches zur weiterführenden Übungsleiterausbildung befähigt.

Veranstalter ist in diesem Jahr der Kreissportbund Zwickau. Meldungen von Interessenten werden bis zum **16. Juli 2021** an [modes@kreissportbund-zwickau.de](mailto:modes@kreissportbund-zwickau.de) erbeten.

Der Lehrgang kostet 150 EUR. Eine Übernachtung in der Sportschule Werdau ist aufgrund des Ausbildungsplanes verpflichtend.

## Klettercamp in den Sommerferien

Outdoor, Spaß und Sport

Die Kreissportjugend Zwickau veranstaltet in den Sommerferien ein Klettercamp.

Vom **2. bis 6. August 2021** geht es wieder in die Sächsische Schweiz zum Klettern.

An fünf Tagen dreht sich alles um Outdoor, Spaß und Sport. Mit Klettern am Felsen, Abseilen, Trekking, Klettersteig gehen, Höhlenwanderung und vielem mehr ist Einiges geboten.

Teilnehmeralter: 11 bis 16 Jahre  
Preis: 199 EUR  
Anmeldeschluss ist der **31. Mai 2021**.

**Kontakt:**  
Kreissportjugend Zwickau  
Angy Thieme  
Stiftstraße 11, 08056 Zwickau  
Telefon: 0375 8189110  
E-Mail: [thieme@kreissportbund-zwickau.de](mailto:thieme@kreissportbund-zwickau.de)

Unter Vorbehalt der Bestimmungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung